

### 3.1. Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A 2

#### 3.1.1 Thema

Die Juridifizierung der Streitbeilegung bei der internationalen Regelanwendung

#### 3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Politikwissenschaft

#### 3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Michael Ziirn  
geb. 14. Februar 1959  
Institut für Interkulturelle und  
Internationale Studien  
Universität Bremen  
Postfach 330440  
28334 Bremen  
Tel.: 0421 218 2098  
e-mail: mizuern@uni-bremen.de

Dr. Bernhard Zangl  
geb. 04. Februar 1967  
Institut für Interkulturelle und  
Internationale Studien  
Universität Bremen  
Postfach 330440  
28334 Bremen  
Tel.: 0421 218 3649  
e-mail: bezangl@uni-bremen.de

Der erstgenannte Projektleiter ist unbefristet eingestellt. Die Einstellung des zweitgenannten Projektleiters ist bis Ende 2006 sichergestellt.

#### 3.1.4 (entfällt)

#### 3.1.5 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

#### 3.1.6 Beantragte Förderung des Teilprojektes (Ergänzungsausstattung)

Haushaltsjahr	Personalkosten	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Investitionen	Gesamt
2003	86,4	7,7	•	94,1
2004	86,4	2,5	•	88,9
2005	86,4	9,7	•	96,1
2006	86,4	2,5	•	88,9
<b>Summe 2003-2006</b>	<b>345,6</b>	<b>22,4</b>	<b>•</b>	<b>368,0</b>

(Beträge in Tausend €)

### 3.2 Zusammenfassung

Für den demokratischen Rechts- und Interventionsstaat ist traditionell kennzeichnend, daß er nach innen an die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit gebunden ist, während er sich nach außen – im Sinne der im Völkerrecht verankerten Souveränität – vielfach über die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit hinwegsetzen kann. Dies hat sich jedoch möglicherweise im Zuge der Juridifizierung der Streitbeilegung bei der internationalen Regelanwendung geändert. Deshalb wird hier gefragt, ob Staaten aufgrund der vermehrt gerichtlichen, anstatt nur diplomatischen internationalen Streitbeilegung nicht mehr nur nach innen, sondern vermehrt auch nach außen wirksam an Recht gebunden sind.

Einem solchen *Konstitutionalisierungsprozeß*, der einen grundlegenden Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension zum Ausdruck brächte, soll hier durch die sozialwissenschaftliche Betrachtung internationaler (Rechts-)Streitigkeiten im Vergleich der 1970er mit den 1990er Jahren nachgegangen werden. Konkret soll *erstens* in verschiedenen Problemfeldern der internationalen Politik – internationale Sozialstandards, humanitäres Völkerrecht, internationales Handelsrecht, Interventionen bei humanitären Katastrophen und internationaler Artenschutz – untersucht werden, ob Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung tatsächlich vermehrt zu gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren führen oder ob trotz eines solchen „Rechtswegs“ weiterhin eine eher diplomatische Streitbeilegung vorherrscht. *Zweitens* ist zu untersuchen, ob sich mit der gerichtlichen Streitbeilegung gegenüber diplomatischen Streitverfahren tatsächlich eine verbesserte und rechtsgeleitete Beachtung internationaler Regeln verbindet. Denn nur dann kann gehaltvoll von einem Konstitutionalisierungsprozeß gesprochen werden, bei dem Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit von der nationalen auf die internationale Ebene übertragen werden. Schließlich könnte *drittens* gefragt werden, weshalb eine derartige Juridifizierung der Streitbeilegung zu beobachten ist und warum diese nicht über alle betrachteten Problemfelder hinweg einheitlich stattfindet. Das Projekt zielt darauf ab, die genannten Fragen aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive zu untersuchen, es klammert somit die rechtsdogmatische Perspektive zunächst weitgehend aus. Diese soll dann allerdings durch den interdisziplinären Diskurs im Rahmen des Gesamt-Sfbs ergänzend beachtet werden.

Erste Phase (2003-2006)	Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Beschreibung der Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung in fünf Problemfeldern	Untersuchung der Wirkung der veränderten Streitbeilegung für die internationale Regelbefolgung	Untersuchung der Ursachen der Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung

### 3.3 Problemaufriß und Stand der Forschung

Insgesamt hat die Forschung die Juridifizierung<sup>1</sup> der Behandlung von Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung (als Bestandteil eines umfassenderen Konstitutionalisierungsprozesses) lange weitgehend ignoriert. Insbesondere in der Politikwissenschaft wurde das Recht jenseits des Staates von den 1970er bis in die frühen 1990er Jahre fast vollständig ausgeblendet (Slaughter u.a. 1998). Doch auch in den Rechtswissenschaften war die Ansicht weit verbreitet, das Völkerrecht sei von minderer Rechtsqualität (Kelsen 1966), so daß auch hier die Juridifizierung der Behandlung von Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung oft nur wenig beachtet wurde. Erst in jüngster Vergangenheit haben Juridifizierungstendenzen und allgemein auch Konstitutionalisierungstendenzen in der internationalen Politik vermehrt Aufmerksamkeit erfahren. Dies hat zu verschiedenen Forschungssträngen geführt, von denen insbesondere zwei von zentraler Bedeutung für das avisierte Projekt sind.

#### Internationale Gerichtsbarkeit

Der eine vornehmlich politikwissenschaftlich geprägte Forschungsstrang befaßt sich mit *internationalen Gerichten*. In dieser Forschung wird vielfach untersucht, wie einzelne diplomatische Streitbeilegungsverfahren zu Gerichtsverfahren weiterentwickelt bzw. durch diese ersetzt oder ergänzt wurden. Die entsprechende Forschung zur EG hat u.a. herausgearbeitet, wie der Europäische Gerichtshof europäische Verrechtlichungsprozesse vorangetrieben hat, indem er bereits in den 1960er Jahren durch Präzedenzurteile die Direktwirkung und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts etablierte.<sup>2</sup> Doch auch die Gerichtsbarkeit in anderen Organisationen bzw. Problemfeldern ist mittlerweile gut dokumentiert. So wurde jüngst insbesondere auch die Juridifizierung im GATT eingehender untersucht, die durch das

---

<sup>1</sup> Unter *Juridifizierung* verstehen wir, daß Streitigkeiten über die Regelbeachtung nicht mehr nur in diplomatischen *Streitbeilegungsverfahren* behandelt werden, sondern vermehrt in gerichtlichen Streitverfahren entschieden werden können. Während in diplomatischen Streitverfahren Staaten Kompromisse suchen, um auch jenseits anerkannter Regelungen konfligierende Interessen in Übereinstimmung zu bringen, geht es in gerichtlichen Streitverfahren idealiter um eine von Interessen weitgehend befreite Regelanwendung. Mit der Juridifizierung der Streitbeilegung konzentriert sich das Projekt somit nur auf eine Dimension eines breiter zu verstehenden Konstitutionalisierungsprozesses in der internationalen Politik. Unter *Konstitutionalisierung* verstehen wir, daß sich zunehmend ein höherrangiges Recht entwickelt, das Grundwerte sichert und gegebenenfalls niederrangiges Recht bricht.

<sup>2</sup> Siehe dazu die Debatte zwischen Neofunktionalismus und Intergouvernementalismus (Burley/Mattli 1993; Garrett 1995; Mattli/Slaughter 1995, 1998; Alter 1996, 1998, 2001; Garrett u.a. 1998; Stone Sweet/Brunell 1998).

gerichtsähnliche Streitbelegungsverfahren der neu gegründeten WTO nochmals beschleunigt wurde (Howse 2000; Jackson 1997, 1998; Petersmann 1997; Schleyer 1997; Stone Sweet 1997; Hudec 1993).<sup>3</sup> Darüber hinaus hat sich die Forschung auch den Streitbelegungsverfahren im Menschenrechtsbereich (Helfer/Slaughter 1998), im Umweltbereich (Sands 1996; Bothe 1996), den neu entstandenen internationalen Strafgerichtshöfen (Schabas 2001; Benedetti/Washburn 1999; Bothe 1998; Roggemann 1998; Hankel/Stuby 1995) sowie dem internationalen Seegerichtshof (Rosenne 1995; Oda 1995) zugewandt. Außerdem wird auch der Sicherheitsrat vermehrt als Streitschlichtungsorgan betrachtet, das Regelverstöße feststellt (Brichambaut 2000; Gowlland-Debbas 2000).

Diese Forschung, die sich auf spezifische Streitbelegungsverfahren oder bestimmte Gerichtshöfe bezieht, wird allerdings nur vereinzelt durch Forschungsarbeiten ergänzt, die sich vergleichend mit der Juridifizierung von verschiedenen Streitbelegungs- und/oder Gerichtsverfahren in unterschiedlichen Organisationen bzw. Problemfeldern befassen. Beispielsweise hat McCall (2000) untersucht, warum es in manchen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften wie der EG unabhängige Gerichtshöfe gibt, während in anderen Wirtschaftsgemeinschaften, so etwa bei MERCOSUR, weiterhin eine eher diplomatische Streitbeilegung vorherrscht. Darüber hinaus wurde in Romano (1999) anschließend in einem von Goldstein u.a. (2000a) herausgegebenen Sonderband von *International Organization* versucht, allgemeine Verrechtlichungstendenzen in der internationalen Politik über den Wirtschaftsbereich hinaus vergleichend in den Blick zu nehmen (dazu kritisch Finnemore/Toope 2001). Dabei interessiert hier insbesondere der Beitrag von Keohane, Moravcsik und Slaughter (2000), da er ausdrücklich die internationalen Streitschlichtungsorgane in verschiedenen Organisationen und Problemfeldern thematisiert. Dort werden ähnlich wie bei McCall (2000) und auch bei Yarbrough und Yarbrough (1997) wichtige theoretische Kriterien entwickelt, um verschiedene Streitbelegungs- bzw. Gerichtsverfahren auf einer Skala zwischen der klassisch diplomatischen Streitbeilegung (*interstate dispute resolution*) und einer rechtsförmig-gerichtlichen Streitbeilegung (*transnational dispute resolution*) verorten zu können.

Damit halten diese Forschungsarbeiten zwar das theoretische Instrumentarium für eine empirisch gesättigte Forschung bereit, die die Juridifizierung der Streitbeilegung über verschiedene Organisationen und Problemfelder vergleichend untersucht. Darüber hinaus stellen sie erste Daten über die Juridifizierung zur Verfügung (Romano 1999) und haben erste Hypothesen über deren Ursachen und Wir-

---

<sup>3</sup> Hier wird u.a. diskutiert, inwieweit im Streitbelegungssystem der WTO das Recht unabhängig von politischen Interessen angewandt wird (Kelemen 2001).

kungen entwickelt (Kahler 2000; Keohane u.a. 2000; Goldstein u.a. 2000b; Abbott/Snidal 2000; McCall 2000). Doch bislang bleiben sie insofern unbefriedigend, als sie darauf verzichten, den Juridifizierungstrend systematisch über verschiedene Organisationen und Problemfelder hinweg vergleichend zu untersuchen. Darüber hinaus scheint der in diesen vergleichenden Untersuchungen gemachte Versuch, die Juridifizierung der Streitbeilegung an den Streitbeilegungsverfahren selbst festzumachen, nur bedingt geeignet. Denn faktisch ist nur dann von einer Juridifizierung der Streitbeilegungen auszugehen, wenn diese bei der Bearbeitung von internationalen Streitigkeiten auch regelhaft genutzt werden. Die Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung sollte deshalb nicht an der (formalen oder auch faktischen) Entwicklung einzelner Verfahren, sondern an der Behandlung von Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung festgemacht werden, wie dies in manchen Einzelfallstudien über internationale Gerichte auch bereits geschehen ist.

### **Konstitutionalisierung der internationalen Politik**

Ein allgemeiner angelegter und stärker juristisch geprägter Forschungsstrang, welcher die mit der Juridifizierung der Streitbeilegung vielfach verbundene *Konstitutionalisierung internationaler Politik* untersucht, kann zumindest teilweise als das rechtswissenschaftliche Gegenüber zur politikwissenschaftlichen Forschung über die internationale Gerichtsbarkeit aufgefaßt werden. Unter Konstitutionalisierung kann verstanden werden, daß sich international zunehmend ein höherrangiges Recht entwickelt, das selbst aber wieder regelgeleitet ist und daher Grundwerte sichert, wie sie sich beispielsweise in den Menschenrechten, im Demokratiegebot oder im Gewaltverbot manifestieren. Dieses gleichermaßen reflexive und höherrangige Recht bricht nicht nur niederrangiges internationales Recht dann, wenn jenes mit dem höherrangigen Recht nicht vereinbar ist. Vielmehr bricht es letztlich auch solche nationalen Rechtsnormen, die konstitutiven internationalen Rechtsprinzipien widersprechen. Konstitutionalisierung in der internationalen Politik meint somit, daß internationale Rechtsnormen in ihrer Entstehung und Anwendung selbst an allgemeine Rechtsprinzipien gebunden sind und zugleich immer wirksamer werden, so daß staatliches Handeln dann korrigiert werden muß, wenn es nationalen Rechtsnormen folgt, welche völkerrechtlichen Regelungen widersprechen (Frowein 2000; Stone Sweet 2000).

Dabei sind es diesem Forschungsstrang gemäß insbesondere Gerichte, welche eine so verstandene Konstitutionalisierung institutionell absichern. Daß internationale Gerichte zunehmend die Konformität insbesondere staatlichen Handelns mit internationalem Recht bemessen dürfen, wird demzufolge als wichtiger Bestandteil der Konstitutionalisierung der internationalen Politik aufgefaßt werden. Staaten werden demnach im Rahmen eines Konstitutionalisierungsprozesses durch interna-

tionale Gerichte immer wirksamer angehalten, international verbürgte Rechte wie die Menschenrechte, das Demokratiegebot oder das Gewaltverbot zu achten (Petersmann 1997; Frowein 2000).

Diesem Forschungsstrang zufolge ist die Konstitutionalisierung, welche mit grundlegenden Veränderungen internationaler Rechtsprinzipien einhergeht, insbesondere in bezug auf die EG weit fortgeschritten. Das durch den Europäischen Gerichtshof vorangetriebene Gemeinschaftsrecht stellt dabei ein besonderes Recht dar, das zwar in seiner Rechtsqualität (noch) nicht nationalem Recht entspricht, aber auch nicht (mehr) bloß internationales Recht ist. Das Gemeinschaftsrecht kann zwar bei der Rechtsdurchsetzung im Vergleich zum nationalen Recht nur begrenzt auf Zwangsmittel setzen, besitzt aber, anders als internationales Recht, in der nationalen Rechtsordnung zugleich Direktwirkung und Suprematie (Joerges 1996; Stone Sweet/Brunell 1998; Stone Sweet 2000; Weiler 1991, 1999; Maduro 1998). Diesem Forschungsstrang zufolge erhält das Gemeinschaftsrecht damit den Rechtsstatus einer übergeordneten *constitutional charter*, welche durch den Europäischen Gerichtshof gegenüber den Staaten wirksam durchgesetzt wird (Joerges 1996: 80; Stein 1981; Weiler 1991; Pernice 1993; Mancini 2000; Ronge 2001; Schwarze 2001; Schmuck 2001).

Auch außerhalb Europas werden in der Forschung mittlerweile Konstitutionalisierungstendenzen jenseits des Nationalstaates ausgemacht. So wird betont, daß die UNO, die ILO, die WTO und der IWF u.a. deshalb Staatshandeln rechtlich einhegen und individuelle Freiheitsrechte schützen können, weil die Streitbeilegung zunehmend häufig in rechtsförmigen Gerichtsverfahren erfolgen kann. Beispielsweise argumentiert Petersmann (1997), daß das gegenüber dem Streitbeilegungsverfahren des GATT deutlich juridifizierte Streitbeilegungsverfahren in der WTO einen wichtigen Beitrag zur Konstitutionalisierung der internationalen Handelspolitik leistet (siehe auch Jackson 1997, 1998; Stone Sweet 1997). Die Juridifizierung der Streitbeilegung verhindere, daß der Staat durch protektionistische Handelspraktiken in die (Freiheits-) Rechte der Individuen als Marktteilnehmer eingreift. Ebenso argumentiert u.a. Frowein (2000), daß durch den Internationalen Seegerichtshof und die Internationalen Strafgerichtshöfe die Konstitutionalisierung der internationalen Politik erheblich befördert wurde, so daß das dort angewandte internationale Recht eine dem Gemeinschaftsrecht in der EG vergleichbare Rechtsqualität erhält.<sup>4</sup> Darüber hinaus deutet sich auch in der internationalen Sicherheitspolitik zumindest insofern ein Konstitutionalisierungsprozeß an, als nicht auszuschließen ist, daß der

---

<sup>4</sup> Gerade der internationale Strafgerichtshof hat in der jüngeren Literatur viel Beachtung gefunden (Ahlbrecht 1999; Bassiouni 1996; Fischer 1999; Hankel/Stuby 1995; Morris/Scharf 1995; Roggemann 1994,1998; Tomuschat 1996).

Internationale Gerichtshof künftig auch vom Sicherheitsrat der UNO gebilligte Sanktionsmaßnahmen rechtlich prüfen wird (Riesman 1993; Herdegen 1998; Ramcharan 2000). Partiiell gewinnt damit auch Völkerrecht den Rechtsstatus einer über den Staaten stehenden *constitutional charter* (Hurrell 2000).

Doch auch in der Forschung über die Konstitutionalisierung mangelt es ähnlich wie in der über internationale Gerichte an Forschungsarbeiten, die die Konstitutionalisierung über verschiedene Problemfelder und/oder Organisationen hinweg systematisch vergleichen.<sup>5</sup> Gerade in den Forschungsarbeiten, die über die EG hinaus Konstitutionalisierungstendenzen behaupten, wird vielfach von der Konstitutionalisierung in einzelnen Organisationen wie der WTO oder in einzelnen Problemfeldern wie dem Menschenrechtsbereich vorschnell auf flächendeckende Konstitutionalisierungsprozesse geschlossen.<sup>6</sup> Hinzu kommt auch hier, daß die Konstitutionalisierung oft an der Juridifizierung von Streitbeilegungsverfahren festgemacht wird, ohne zu prüfen, ob sich diese bei konkreten Streitfällen auch in eine angemessene Regeldurchsetzung übersetzt.

Über diese beiden Forschungsstränge hinaus, die sich mehr oder weniger unmittelbar auf die Juridifizierung der Bearbeitung von Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung beziehen, sind zwei weitere Forschungsstränge für das geplante Projekt von Bedeutung.

### **Regelbeachtung in der internationalen Politik**

In dem Projekt soll u.a. untersucht werden, inwiefern eine gerichtliche Streitbeilegung eine bessere Regel- bzw. Rechtstreue garantieren kann als diplomatische Streitbeilegungsinstrumente. Insofern kann es auch einen Beitrag zur Forschung über die Regelbeachtung in der internationalen Politik – die sogenannte *Compliance* – leisten. In dieser Forschung wird allgemein untersucht, unter welchen Bedingungen Staaten bereit sind, international vereinbarten Rechtsnormen oder Regelungen zu folgen und unter welchen Bedingungen die Rechts- bzw. Regelbefolgung eher unwahrscheinlich ist.<sup>7</sup> Dabei lassen sich insgesamt vier Forschungsrichtungen

---

<sup>5</sup> Zu einer Ausnahme s. etwa Delbrück (1997).

<sup>6</sup> Wo ein geringes Konstitutionalisierungsniveau festgestellt wird, führt dies meist nicht zu einer analytisch differenzierteren Betrachtung von Konstitutionalisierungsprozessen, sondern zumeist zur emphatisch vorgetragenen normativen Forderung, die Konstitutionalisierung voranzutreiben (Petersmann 1997; Riesman 1993).

<sup>7</sup> Diese Forschung hat sich insbesondere mit der internationalen Umweltpolitik befaßt, s. etwa Bothe (1996), Victor u.a. (1998), Brown Weiss/Jacobson (1998), Wettestad (1999). Für einen Überblick über die Compliance-Forschung s. Raustiala/Slaughter (2002).

unterscheiden:<sup>8</sup> Die *Enforcement School* unterstreicht, daß *Compliance* in der internationalen Politik vornehmlich von glaubhaften Sanktionsdrohungen abhängt (Downs u.a. 1996). Bei der sogenannten *Management School* ist die *Compliance* vom flexiblen Umgang mit Rechts- und Regelbrüchen abhängig (Chayes/Chayes 1995; Victor u.a. 1998).<sup>9</sup> Die *Legitimacy School* betrachtet die *Compliance* vornehmlich als von der Legitimität der betreffenden Rechtsnormen und Regelungen bestimmt (Franck 1990; Neyer 2001; Toope 2000). Und bei der *Adjudication School* wird die Bedeutung von internationalen Gerichtsverfahren für die *Compliance* unterstrichen (Koh 1997; Keohane u.a. 2000).

Die *Adjudication School* weist einen engen Bezug zur Juridifizierung auf, weil hier gerichtliche Streitbeilegungsverfahren als eine der *Compliance* förderliche Bedingung thematisiert werden. Aber auch die *Enforcement School* und die *Legitimacy School* verweisen zumindest indirekt auf Bedingungen, denen gemäß eine Juridifizierung der Streitbeilegung die *Compliance* mit internationalen Regelungen begünstigt. Der Bezug zur Juridifizierung bei der *Management School* ist hingegen ambivalent. Denn einerseits wird auf die Bedeutung von institutionalisierten Streitverfahren für die *Compliance* hingewiesen, andererseits wird aber eine diplomatische Streitbeilegung gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vorgezogen, weil diese häufiger einen flexiblen Umgang mit Regelbrüchen erlaubt.<sup>10</sup> Insofern ist aus dieser Perspektive keineswegs ausgemacht, daß die Juridifizierung der Streitbeilegung zu einer verbesserten Regelbeachtung führt (Busch/Reinhardt 2002). Die genannten vier Forschungsansätze tragen somit insgesamt zwar zu einem verbesserten Verständnis der internationalen Regelbefolgung bei, sind sich jedoch über die Bedeutung einer Juridifizierung der Streitbeilegung keineswegs einig. Die *Compliance*-Forschung hat es insbesondere bislang weitgehend versäumt, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen eine gerichtliche Streitbeilegung eine verbesserte Rechtsbefolgung mit sich bringt und unter welchen Bedingungen die diplomatische Streitbeilegung vorzuziehen ist.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Diese vier Perspektiven werden in Zürn (2003) aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über die Motive der Regelmäßigkeit in der internationalen Politik hergeleitet. Für eine Verwendung der vier Perspektiven zur Darstellung der Verrechtlichung generell siehe List und Zangl (2002). Raustiala und Slaughter (2002), Zangl (2001) und Keohane (1997) verwenden ähnliche Unterscheidungen (s.a. Börzel/Risse 2002).

<sup>9</sup> Die *Management School* ist der rechtswissenschaftlichen *Legal Process* Schule entsprungen. Eine Übersicht mit Blick auf die *International Legal Process* Schule bietet O'Connell (1999).

<sup>10</sup> Darüber hinaus wird auf die Bedeutung von transgouvernementalen Netzwerken hingewiesen (Slaughter 2000).

<sup>11</sup> Für einen ersten Versuch einer entsprechenden Differenzierung siehe Zürn/Neyer (2003).



Darüber hinaus hat es die *Compliance*-Forschung bisher weitgehend unterlassen, sich systematisch mit weitergehenden Wirkungen einer u.a. durch die Juridifizierung verbesserten *Compliance* mit internationalen Rechtsnormen zu befassen. Zwar wird in einigen Forschungsarbeiten konstatiert, daß das verbesserte *Compliance Management* mit einer *New Sovereignty* einhergehe (Chayes/Chayes 1995); doch wodurch sich diese neue Souveränität auszeichnet, wie sie zu bewerten ist und wie sie sich erklären läßt, bedarf der weiteren Präzisierung.<sup>12</sup> Insbesondere bleibt mangels systematisch vergleichender Forschungsarbeiten unklar, in welchen Organisationen bzw. Problemfeldern sich das neue Souveränitätsverständnis entwickelt hat und in welchen Organisationen bzw. Problemfeldern die klassische Souveränität erhalten bleibt.

### **Friedliche Streitbeilegung in der internationalen Politik**

Ein weiterer Forschungsstrang befaßt sich mit der *friedlichen Streitbeilegung*. Die entsprechende rechtswissenschaftliche Forschung zeigt, wie sich die verschiedenen Streitschlichtungsinstrumente von der Verhandlung über die Vermittlung, die Untersuchung, die Schlichtung bis zum Schiedsgericht und zum Gerichtsverfahren entwickelt haben (vgl. Vitzthum 1997: 551-570; Shaw 1996: 717-776; Doehring 1999). Gestützt auf die grundlegende Unterscheidung zwischen diplomatischen und gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren wird zudem gezeigt, wie die genannten Streitschlichtungsinstrumente dazu beitragen können, internationale Streitigkeiten friedlich zu bereinigen.

Dabei wird nicht zwingend davon ausgegangen, daß die gerichtliche stets der diplomatischen Streitbeilegung vorzuziehen ist (Merrills 1998). Die politikwissenschaftliche Forschung zur friedlichen Streitbeilegung konzentriert sich dagegen mittlerweile fast vollständig auf das als besonders zentral eingeschätzte Streitschlichtungsinstrument der Vermittlung. Die entsprechende Forschung untersucht insbesondere, welche Vermittlungsstrategien wann bei welchen Streitparteien und Streitgegenständen erfolgversprechend sind (Paffenholz 1998: 17-77; Bercovitch/Rubin 1992).

Dabei sind die Forschungsansätze, die eher einer *power mediation* zuneigen, von den Forschungsarbeiten zu unterscheiden, die auf *neutral mediation* setzen. Während es bei der macht begründeten Vermittlung darauf ankommt, daß der Vermittler seine gegenüber den Streitparteien überlegenen Machtressourcen ins Spiel bringt, um mit Hilfe von Zuckerbrot und Peitsche eine Streitbeilegung zu erzwin-

---

<sup>12</sup> In Schwarze (2001) wird allerdings der Wandel des Souveränitätsverständnisses in verschiedenen europäischen Staaten untersucht, der mit den Konstitutionalisierungsprozessen in der EU einhergeht.

gen (Zartmann 1984, 1989; Bercovitch u.a. 1991; Stedmann 1991), basiert die neutrale Vermittlung darauf, daß der Vermittler sich gegenüber den Streitparteien neutral verhält, um einen Kommunikationsprozeß zu begleiten, der ansonsten von den Streitparteien selbst bestimmt wird (Burton 1990; Kelmann 1992). Dabei geht mit der *power mediation* zumeist eine Orientierung auf den Staat als Vermittler einher (*track one*), während die *neutral mediation* insbesondere auf die Vermittlung aus der Gesellschaft baut (*track two*). Neuere Forschungsarbeiten versuchen allerdings, diese Dichotomie zu überwinden, um für eine integrierte Vermittlungsstrategie zu werben (Kriesberg 1991; Bercovitch/Rubin 1992; Diamond/McDonald 1993)

Die Forschung zur friedlichen Streitbeilegung ist zwar insofern in Bezug auf die Juridifizierung relevant, als sie ebenfalls die Bearbeitung von Streitigkeiten behandelt (wenngleich sich diese nicht zwingend an der Mißachtung internationaler Rechtsnormen entzündet). Dabei stellt sie wichtige Kategorien bereit, um unterschiedlich verrechtlichte Streitschlichtungsinstrumente voneinander zu unterscheiden. Darüber hinaus benennt sie zentrale Bedingungen einer erfolgreichen Streitschlichtung. Doch zugleich besteht die Gefahr, daß der gerade aus einer Konstitutionalisierungsperspektive kategoriale Unterschied zwischen der Streitbeilegung einerseits und der Rechtsbefolgung andererseits verwischt wird (Romano 1999). Denn für die Streitbeilegungsforschung kommt es „nur“ darauf an, ob ein internationaler Streit über die Mißachtung internationaler Rechtsnormen friedlich beigelegt werden kann. Dementsprechend ist es bedeutungslos, ob die Streitparteien dies aufgrund internationaler Rechtsnormen tun oder ob sie sich jenseits internationaler Rechtsnormen verständigen. Dagegen ist aus der hier eingenommenen Konstitutionalisierungsperspektive entscheidend, ob die Streitbeilegung auf der Grundlage internationaler Rechtsnormen erfolgt.

### 3.4 Eigene Vorarbeiten

Michael Zürn wird das Projekt zusammen mit Bernhard Zangl, einem wissenschaftlichen Assistenten am Lehrstuhl, mit dem ihn eine langjährige intensive Forschungszusammenarbeit verbindet, leiten. Sowohl Bernhard Zangl als auch Michael Zürn setzen sich in ihren Forschungsarbeiten seit vielen Jahren intensiv mit der Bedeutung internationaler Institutionen auseinander. Dabei werden von beiden sowohl die Entstehungsbedingungen internationaler Institutionen, insbesondere sogenannter internationaler Regime analysiert (Zürn 1992; Rittberger/Zürn 1990; Zangl 1999), als auch die Wirkungen internationaler Institutionen beleuchtet (Zürn 1997; Levy u.a. 1995; Rittberger u.a. 1997; Rittberger/Zangl 2002). Dabei betonen beide in ihren Forschungsarbeiten, daß das Design internationaler Institutionen für ihre

Wirkung von besonderer Bedeutung ist (vgl. Zangl/Zürn 1999 für eine anwendungsbezogene Argumentation).

Michael Zürn hat dabei in den vergangenen Jahren im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojektes (Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft) insbesondere auch die Beachtung von Regelungen untersucht, die in internationalen Institutionen verankert sind (Joerges/Zürn 2003). Zudem hat er frühzeitig Vorarbeiten zur Problematik der Verrechtlichung internationaler Beziehungen vorgelegt (Wolf/ Zürn 1993; Zürn/Wolf 1999) und ist externer Berater des Politikforums „Prozesse der internationalen Verrechtlichung“ der Stiftung Entwicklung und Frieden.

Bernhard Zangl beschäftigt sich in jüngerer Zeit gleichfalls mit der Bedeutung einer verrechtlichten Streitbeilegung für die Beachtung internationaler Regelungen (Zangl 2001, 2002). Michael Zürn ist darüber hinaus derzeit an einem internationalen Forschungsverbund beteiligt, der eine Datenbank entwickelt hat, in die zentrale Daten auch über die Beachtung der Regeln aus insgesamt 50 verschiedenen internationalen Regimen eingegangen sind (Breitmeier u.a. 1996). Auf diese Daten kann und soll in dem beantragten Projekt zurückgegriffen werden. Michael Zürn hat auch in generellen Arbeiten zum Regieren jenseits des Nationalstaates die Rolle der internationalen Rechtsstaatlichkeit thematisiert (z.B. Zürn 1998, 2002 a, b). Soeben erscheint zudem ein Buch, in dem die Antragsteller das veränderte Regieren internationaler Institutionen im Sicherheitsbereich analysieren (Zangl/Zürn 2002).

#### **Literaturangaben zu den eigenen Vorarbeiten**

- Breitmeier, Helmut, Marc A. Levy, Oran R. Young & Michael Zürn (1996) *The International Regimes Database as a Tool for the Study of International Cooperation*, Laxenburg, AT: International Institute for Applied Systems Analysis (Working Paper 96/160)
- Joerges, Christian & Michael Zürn, Hg. (2003) *Compliance in Multi-Level Governance Systems* (i.V.)
- Levy, Marc, Oran Young & Michael Zürn (1995) „The Study of International Regimes“ *European Journal of International Relations* 1:3 267-330
- Rittberger, Volker, Martin Mogler & Bernhard Zangl (1997) *Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?* Opladen: Leske+Budrich
- Rittberger, Volker & Bernhard Zangl (2002) *Internationale Organisationen. Politik und Geschichte*, Opladen: Leske+Budrich (i.E.)
- Rittberger, Volker & Michael Zürn (1990) „Towards Regulated Anarchy in East-West-Relations. Causes and Consequences of East-West Regimes“ in: Volker Rittberger, Hg. *International Regimes in East-West Politics* London: Pinter 9-63
- Wolf, Klaus & Michael Zürn (1993) „Macht Recht einen Unterschied? Implikationen und Bedingungen internationaler Verrechtlichung im Gegensatz zu weniger bindenden Formen internationaler Verregelung“ in: Klaus Dieter Wolf, Hg. *Internationale Verrechtlichung* Pfaffenweiler: Centaurus 11-28 (Jahresschrift für Rechtspolitikologie 1993)

- Zangl, Bernhard (1999) *Interessen auf zwei Ebenen. Internationale Regime in der Agrarhandels-, Währungs- und Walfangpolitik* Baden-Baden: Nomos
- (2001) „Bringing Courts Back In: Normdurchsetzung im GATT, in der WTO und der EG“ *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 7: 2 49-80
  - (2002) Globale Sicherheitspolitik im Wandel: Neue Herausforderungen an internationale Regelsysteme, Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden ([http://sef-bonn.org/veranst/2002/forum\\_workshop\\_1/zangl.html](http://sef-bonn.org/veranst/2002/forum_workshop_1/zangl.html))
  - & Michael Zürn (1999) „Weltpolizei oder Weltinterventionsgericht? Zur Zivilisierung der Konfliktbearbeitung“ *Internationale Politik* 54:8 17-24
  - & Michael Zürn (2002) *Krieg und Frieden im Wandel. Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation* Frankfurt a.M.: Suhrkamp (i.E.)
- Zürn, Michael (1992) *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlegung und Anwendung des situationsstrukturellen Ansatzes* Opladen: Leske+Budrich
- (1997) „„Positives Regieren‘ jenseits des Nationalstaates. Zur Implementation internationaler Umweltregime“ *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 4:1 41-68
  - (1998) *Regieren jenseits des Nationalstaates. Denationalisierung und Globalisierung als Chance* Frankfurt a.M.: Suhrkamp
  - (2002a) „Sovereignty and Law in a Denationalised World“ in: Richard P. Applebaum, , William L. F. Felstiner & Volkmar Gessner, Hg. (2002) *Rules and Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions* Oxford: Oxford University Press 39-72
  - (2002b) „Political Systems in the Postnational Constellation: Societal Denationalization and Multi-level Governance“ in: Volker Rittberger, Hg. (2002) *Global Governance and the United Nations System*, New York: United Nations University Press 48-87
  - (2003) „Introduction — Law and Compliance at Different Levels“ in: Christian Joerges & Michael Zürn, Hg. *Compliance in Multi-Level Governance Systems* (i.E.)
  - & Dieter Wolf (1999) „European Law and International Regimes: The Features of Law Beyond the Nation State“ *European Law Journal* 5:3 272-292

### **3.5 Arbeitsprogramm (Ziele, Methoden, Arbeits- und Zeitplan)**

#### **3.5.1 Forschungsziele**

Anhand von Streitigkeiten über die internationale Regelanwendung in insgesamt fünf verschiedenen Problemfeldern der internationalen Politik – internationale Sozialstandards, humanitäres Völkerrecht, internationales Handelsrecht, Interventionen in humanitäre Katastrophen und internationaler Artenschutz – soll der Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension untersucht werden.

Ausgangspunkt des Teilprojekts ist die vielfach geäußerte Behauptung, daß sich insbesondere in den 1990er Jahren eine Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung ergeben hat (Merrills 1998; Romano 1999; Keohane u.a. 2000).

Demnach wurden viele institutionalisierte Verfahren, mit denen internationale Streitigkeiten über die Mißachtung internationaler Normen ausgetragen werden, erheblich gestärkt. So scheint die eher diplomatische Streitbeilegung, wie sie beispielsweise im alten GATT üblich war, einer gerichtsähnlichen Streitbeilegung gewichen zu sein, wie sie jenseits des Staates bisher nur in der EG bekannt war. In diesem Teilprojekt soll die Streitbeilegung in den 1970er Jahren mit der in den 1990er Jahren und zwar in den genannten fünf Problemfeldern verglichen werden: Ist eine Juridifizierung der Streitbeilegung tatsächlich zu beobachten? Führt sie zu einer verbesserten Rechtstreue? Schließlich, wie läßt sich der Juridifizierungsprozeß erklären?

In diesem Teilprojekt wird damit den Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension untersucht. Für den demokratischen Rechts- und Interventionsstaat (DRIS) ist kennzeichnend, daß er nach innen an die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit gebunden ist.<sup>13</sup> Obgleich der DRIS auch nach außen völkerrechtliche Pflichten hat, sind die Prinzipien der Rechtlichkeit im traditionellen Völkerrecht nur mangelhaft erfüllt. Deshalb kann er traditionell nach außen letztlich weitgehend frei von den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit – und mithin willkürlich – agieren (Petersmann 1997).

In diesem Teilprojekt wird nun gefragt: Verändert die vielfach unterstellte Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung die Möglichkeiten willkürlichen Handelns insofern, als die Verfahren, die auf nationaler Ebene klassisch den Vorrang des Rechts sichern, vermehrt auch auf internationaler Ebene zu beobachten sind? Auf nationaler Ebene wurde Rechtsstaatlichkeit nämlich traditionell im Rahmen einer autonomen Rechtssphäre durch Gerichte gesichert, die im Streitfall über die angemessene Regelanwendung entscheiden können. Dementsprechend ist mit sozialwissenschaftlichen Mitteln zu untersuchen, ob sich durch die Juridifizierung der Streitbeilegung auch auf internationaler Ebene Verfahren etabliert haben, die den Vorrang des Rechts weitgehend garantieren können, also willkürliches Handeln beschränken. Analysiert werden soll mithin, ob die *innere* Konstitutionalisierung des Staates durch eine *äußere* Konstitutionalisierung jenseits des Staates fortgeführt wird.

Mit diesem Teilprojekt wird also keine rechtsdogmatische Würdigung der in internationalen Streitschlichtungsorganen ergangenen Urteile beabsichtigt, die für das angestrebte Teilprojekt auch nicht zwingend erforderlich ist. Das Teilprojekt zielt gleichfalls nicht auf die Untersuchung der internationalen Rechtsfortbildung –

---

<sup>13</sup> Zu den hier relevanten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sind u.a. zu zählen: (1.) Suprematie, also Vorrang, des Rechts vor der Macht, (2.) Gleichheit der Rechtsgenossen vor dem Recht, (3.) Wirksamkeit der Rechtsanwendung (vgl. Watts 1993, 2000).

auch nicht derjenigen Rechtsfortbildung, die mit den „Urteilen“ internationaler Streitschlichtungsorgane verbunden sein könnte. Und schließlich geht es in diesem Teilprojekt auch nicht darum, internationale Konstitutionalisierungsprozesse in den untersuchten Problemfeldern allgemein in den Blick zu bekommen. Vielmehr werden nur die spezifischen Konstitutionalisierungstendenzen untersucht, die mit der Juridifizierung der Streitbeilegung bei der internationalen Regelanwendung einhergehen.

Unsere Konzeptualisierung geht nicht davon aus, daß eine Stärkung der äußeren Rechtsstaatlichkeit notwendigerweise zu einer Schwächung der inneren Rechtsstaatlichkeit führt. Hier besteht nicht notwendigerweise ein Nullsummenverhältnis. Durch die Rechtsstaatlichkeit auf der internationalen Ebene wird die Rechtsstaatlichkeit auf der nationalen Ebene sogar eher gestärkt. Dennoch ergäbe sich durch die Konstitutionalisierung jenseits des Staates insofern ein grundlegender Wandel von Staatlichkeit, als der Staat nicht mehr nur nach innen, sondern auch nach außen auf grundlegende Rechtsprinzipien verpflichtet würde, mithin nicht mehr willkürlich handeln könnte. In diesem Sinne fände in der Rechtsdimension eine Verlagerung von Rechtsstaatlichkeit statt (Petersmann 1997; Frowein 2000), durch welche auch die den DRIS kennzeichnende Souveränität transformiert würde.

Vor diesem Hintergrund werden in dem avisierten Teilprojekt drei Fragenkomplexe behandelt, von denen der erste der behaupteten Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung selbst, der zweite den Wirkungen und der dritte den Ursachen dieser Juridifizierung gewidmet ist. Mit diesen drei Fragenkomplexen sind gleichzeitig grob die drei Phasen dieses Teilprojekts skizziert.

In diesem Teilprojekt wird *erstens* – durch den Vergleich der Streitbeilegung in den 1970er mit den 1990er Jahren in den (nach Gesichtspunkten der Repräsentativität ausgewählten) Problemfeldern „internationale Sozialstandards“, „humanitäres Völkerrecht“, „internationales Handelsrecht“, „Interventionen in humanitäre Katastrophen“ und „internationaler Artenschutz“ – untersucht, ob sich die behauptete Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung belegen oder widerlegen läßt. Werden – wie vielfach behauptet wird – derartige Streitigkeiten vermehrt in rechtlich geleiteten Gerichtsverfahren ausgetragen anstatt in diplomatischen Streitbeilegungsverfahren behandelt zu werden (Merrills 1998; Romano 1999; Keohane u.a. 2000)? Selbst wenn sich ein Trend zur Juridifizierung der Streitbeilegung jenseits des Nationalstaates beobachten läßt, so ist bei diesem Prozeß gleichzeitig auf problemfeldspezifische Variationen zu achten.

In dem Teilprojekt soll *zweitens* die Wirkung einer etwaigen Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung beleuchtet werden. Dabei soll zum einen untersucht werden, ob die Juridifizierung trotz des international fehlenden Gewaltmonopols eine verbesserte Rechtsbefolgung mit sich bringt (Stone Sweet 1996, 1997; Jackson

1997, 1998; Petersmann 1997; Keohane u.a. 2000; Zangl 2001; Joerges/Zürn 2003). Denn nur wenn mit der gerichtlichen Streitbeilegung auch eine gegenüber diplomatischen Streitbeilegungsverfahren verbesserte Regelbefolgung verbunden ist, kann sinnvollerweise von einem Beitrag zum Konstitutionalisierungsprozeß gesprochen werden, der willkürliches Handeln zumindest beschränkt. Die ausschließlich formale Streitbeilegung vor einem Gericht, dessen Urteile umstandslos mißachtet werden können, würde dies kaum belegen. Sollte sich zeigen, daß die Juridifizierung tatsächlich eine verbesserte Rechtsbefolgung mit sich bringt – also willkürliches Handeln einschränkt –, wäre zum zweiten zu fragen, inwieweit der Konstitutionalisierungsprozeß zur Transzendierung des klassisch verstandenen Souveränitätsprinzips beiträgt. Dabei wäre insbesondere zu klären, wie sich mit der Konstitutionalisierung das Souveränitätsverständnis wandelt. Die Untersuchung der Auswirkungen einer Juridifizierung des internationaler Konfliktaustrags würde also zwei Komponenten beinhalten: die Frage nach der Regelbefolgung und die nach dem Souveränitätsverständnis.

In dem Teilprojekt soll *drittens* den Ursachen der vermuteten Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung nachgegangen werden. Dabei dienen die erwarteten problemfeldspezifisch unterschiedlichen Juridifizierungsgrade als forschungsstrategischer Zugriff zur Beantwortung der Ursachenfrage. Findet eine Juridifizierung in allen Problemfeldern statt? Ist das Ausmaß der beobachteten Juridifizierung über alle Problemfelder ähnlich stark ausgeprägt oder ergeben sich deutliche Differenzen? Was erklärt also, daß sich im Vergleich der 1970er Jahre mit den 1990er Jahren nur in einigen der zu betrachtenden Problemfeldern die Juridifizierung rasant entwickelt hat? Darüber hinaus ist nach den Ursachen der mit der Verrechtlichung möglicherweise verbundenen verbesserten Rechtsdurchsetzung zu fragen.

### 3.5.2 *Untersuchungsmethode*

#### **Arbeitshypothesen**

Den soeben umrissenen drei Fragenkomplexen entsprechen die folgenden weiter zu spezifizierenden Arbeitshypothesen.

In bezug auf den *ersten* vornehmlich deskriptiven *Fragenkomplex* setzt sich das Teilprojekt mit der Hypothese auseinander, daß in allen untersuchten Problemfeldern ein Juridifizierungsprozeß bei der Streitbeilegung zu beobachten ist. Selbst wenn dies zutrifft und deutliche Juridifizierungsprozesse überall zu beobachten wären, bliebe zu klären, in welchen Problemfeldern die Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung weit und in welchen sie weniger weit fortgeschritten ist. Dabei soll insbesondere ermittelt werden, in welchen Problemfeldern die Juridifizierung so entwickelt ist, daß hier Streitigkeiten über die Beachtung internationaler

Rechtsnormen vornehmlich in Gerichtsverfahren ausgetragen werden und in welchen Problemfeldern sie „blockiert“ ist, so daß derartige Streitfälle weiterhin durch klassische Streitbelegungsverfahren des Verhandeln, der Vermittlung, der Untersuchung oder der Schlichtung geprägt sind.

Um die Juridifizierung der Streitbeilegung messen und vergleichen zu können, gilt es zu prüfen, inwieweit die jeweiligen Streitparteien im Vergleich der 1970er mit den 1990er Jahren in den fünf genannten Problemfeldern eher auf Instrumente der diplomatischen Streitschlichtung oder eher auf Instrumente einer gerichtlichen Streitbeilegung zurückgegriffen haben. Der Anteil der Streitfälle, die durch gerichtliche bzw. diplomatische Verfahren bearbeitet wurden, gibt dann Aufschluß darüber, ob im Vergleich der 1970er und der 1990er Jahre von einer Juridifizierung der Streitbeilegung gesprochen werden kann. Dabei werden freilich diplomatische und gerichtliche Streitverfahren nicht dichotomisch voneinander geschieden, sondern sind als die Endpunkte einer Skala zu betrachten, auf der verschiedene Verfahren angesiedelt sind. Den einen Endpunkt bilden die ordentlichen Gerichte. Sie zeichnen sich in Rechtsstaaten u.a. dadurch aus, daß

- sie im Streitfall von zahlreichen Organen und auch von Individuen angerufen werden können, die plausibel machen können, daß eventuell gegen ihre persönlichen Rechte verstoßen wurde (allgemeines Klagerecht),
- sie von niemandem, insbesondere nicht von der Regierung oder der Verwaltung des Staates, Weisungen entgegennehmen dürfen, die in einem Streitfall ihre Rechtsauffassung beeinflussen (Unabhängigkeit),
- sie im Streitfall ihre Rechtsauffassung durch ein auf Rechtsnormen basierendes Argumentieren entwickeln (Rechtsbindung),
- sie in einem Streitfall ein nach nationalem Recht bindendes Gerichtsurteil sprechen, das durchgesetzt werden kann (Verbindlichkeit).

Für den DRIS der 1970er Jahre galten nach außen derartige konstitutionelle Prinzipien nicht. Streitigkeiten darüber, ob ein Staat internationales Recht verletzt hat, wurden in der Regel von den beteiligten Staaten nicht in Gerichtsverfahren, sondern in diplomatisch geprägten Streitbelegungsverfahren ausgetragen.<sup>14</sup> Diese bilden jenseits einseitiger Drohhpolitik außerhalb anerkannter Streitbelegungsverfahren den gegenüberliegenden Endpunkt dieser Skala. Diese Verfahren folgen nicht den aufgeführten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, da

---

<sup>14</sup> Zu einem historischen Überblick über die internationale Streitschlichtung bzw. Gerichtsbarkeit s. insbesondere Merrills (1998), aber auch Vitzthum (1997: 551-570), Shaw (1996: 717-776) und Doehring (1999).



- sie im Streitfall nicht von einer breiten Palette unterschiedlicher Akteure ange-rufen werden können, sondern zumeist nur Staaten offenstehen (beschränkte Klagemöglichkeit),
- es im Streitfall ganz von den Staaten abhängt, ob und wie die Streitschlich-tungsinstanzen eingeschaltet werden können (keine Unabhängigkeit),
- die Streitigkeiten in Verhandlungen unter den beteiligten Staaten am Recht „vorbei“ durch Kompromisse gelöst werden können (keine Rechtsbindung),
- etwaige Kompromisse die Staaten allenfalls nach internationalem, keinesfalls aber nach nationalem Recht binden (geringe Verbindlichkeit).

Die genannten Kriterien – Klagemöglichkeit, Unabhängigkeit, Rechtsbindung und Verbindlichkeit – bestimmen nun die Skalierung, wonach konkrete Streitbei-legungsverfahren als mehr oder weniger gerichtlich bzw. mehr oder weniger dip-lomatisch einzustufen sind.<sup>15</sup> Je mehr ein Streitverfahren den Kriterien einer ge-richtlichen Streitbeilegung entspricht, um so näher ist es an dem entsprechenden Endpunkt der Skala anzusiedeln; und je weniger ein Streitverfahren diese Kriterien erfüllt, um so näher ist es am Endpunkt einer diplomatischen Streitbeilegung zu verorten (ähnlich Keohane u.a. 2000).<sup>16</sup> Gleichzeitig sind freilich auch die vier Kriterien nicht dichotomisch zu betrachten. Vielmehr sind für jedes der vier Krite-rien eigene Skalen zu konstruieren.

**Schaubild 1: Verfahren gerichtlicher und diplomatischer Streitbeilegung**

	<b>Gerichtliches Verfahren</b>	<b>← →</b>	<b>Diplomatisches Verfahren</b>
<b>Klageberechtigung</b>	Klage durch Regierungen, internationale Organe sowie Individuen möglich	← →	Klage kann nur durch Regie-rungen erhoben werden
<b>Unabhängigkeit</b>	Streitbeilegung durch unab-hängiges Gericht	← →	Streitbeilegung wird von Staaten kontrolliert
<b>Rechtsbindung</b>	Gericht ist mit seinem Urteil an internationale Rechtsnor-men gebunden	← →	Kompromisse jenseits inter-nationaler Rechtsnormen sind möglich
<b>Verbindlichkeit</b>	Entscheidung ist nach natio-nalem und internationalem Recht bindend	← →	Entscheidungen sind nicht bindend

<sup>15</sup> Einen vergleichbaren Kriterienkatalog haben etwa Keohane u.a. (2000), McCall (2000) sowie Y-arbrough und Yarbrough (1997) zur Identifizierung internationaler Gerichte entwickelt.

<sup>16</sup> Zur Unterscheidung einer eher diplomatischen Streitbeilegung und einer gerichtlichen Rechts-anwendung siehe u.a. Stone Sweet (1996), Jackson (1997), Petersmann (1997), Y-arbrough/Yarbrough (1997), Schleyer (1997), McCall (2000), Keohane u.a. (2000) und Zangl (2001).

Der *zweite* Fragenkomplex, in dem die Wirkung der Juridifizierung thematisiert wird, soll sich mit der Hypothese auseinandersetzen, daß die Juridifizierung der Streitbeilegung die Rechtsbefolgung und somit einen Konstitutionalisierungsprozeß fördert, aufgrund dessen der Staat nicht nur nach innen, sondern auch nach außen an Rechtsprinzipien gebunden ist und mithin seine traditionell verstandene Souveränität zumindest insofern transzendiert wird, als er Willkürhandlungen nach außen ebenso wie nach innen unterlassen muß.<sup>17</sup> Demnach gilt es, anhand der Streitbeilegung in den gewählten fünf Problemfeldern zum einen zu prüfen, ob die in Gerichtsverfahren ergehenden Urteile eher beachtet werden als die entsprechenden Kompromisse, die im Rahmen von klassischen Streitschlichtungsverfahren erreicht werden. Hier besteht, insbesondere zwischen den *Compliance*-Theorien der *Adjudication School* und der *Management School*, keineswegs Einigkeit (siehe oben). Wir hoffen, in diesem Teilprojekt durch eine detaillierte Analyse vergleichbarer Streitfälle, die in diplomatischen und in gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren behandelt wurden, entscheiden zu können, welches Streitverfahren eine zufriedenstellende Regelbeachtung sichern kann. Möglicherweise sind aber auch die Hypothesen beider *Compliance*-Theorien insofern zu qualifizieren, als sie jeweils nur in bestimmten Problemfeldern gelten, in anderen aber nicht. Dementsprechend wäre herauszuarbeiten, warum eine gerichtliche Streitbeilegung in manchen Problemfeldern vorzuziehen, in anderen aber eine diplomatische Streitbeilegung erfolgversprechender ist. Dadurch würde eine differenziertere Beurteilung des vermuteten Konstitutionalisierungsprozesses möglich. Erst vor diesem Hintergrund kann dann untersucht werden, wie der mit der Juridifizierung verbundene Konstitutionalisierungsprozeß das Verständnis staatlicher Souveränität verändert.<sup>18</sup> Beispielsweise wäre zu untersuchen, ob Souveränität von den Staaten heute tatsächlich als Ressource betrachtet wird, um an der internationalen Rechtspolitik teilnehmen zu können (Chayes/Chayes 1995), oder ob von den Staaten nach wie vor Souveränität als Ressource betrachtet wird, mit der Willkürhandlungen gerechtfertigt werden. Dabei

---

<sup>17</sup> Diese Hypothese wird u.a. vertreten von Petersmann (1997), Keohane u.a. (2000), McCall (2000), Koh (1997) und Zangl (2001).

<sup>18</sup> So hat beispielsweise Caporaso (1997) darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Konstitutionalisierung in der EG zwei für die Souveränität der Staaten konstitutive Prinzipien aufgeweicht werden. Zum einen gilt dies für das Prinzip, demgemäß nur Staaten, nicht aber Individuen internationale Rechtssubjekte sein können: Individuen können sich wegen der Direktwirkung auf Gemeinschaftsrecht berufen, um Eingriffe von Staaten in ihre durch die EG verbürgten Rechte abzuwehren. Zum anderen wird das Prinzip angegriffen, wonach internationales Recht das nationale Recht nicht bricht: Durch den Vorrang des europäischen über das nationale Recht wird erreicht, daß nationale Rechtsnormen, die mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar sind, EG-konform zu korrigieren sind (Caporaso 1997: 579-584).

wäre auch zu diskutieren, inwieweit die beobachtete Transformation staatlicher Souveränität normativ wünschenswert ist. Schließlich ist mittlerweile mehrfach kritisiert worden, daß durch die Konstitutionalisierung jenseits des Staates, die nationale Demokratie „ausgehebelt“ wird und mithin eine „neue Staatsräson“ zu entstehen droht (Wolf 2000; Bogdandy 2001).

Im Blick auf den *dritten* Fragenkomplex werden wir uns mit verschiedenen Hypothesen über die Ursachen der Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung auseinandersetzen.<sup>19</sup> Diesbezügliche Überlegungen, die sich auf eine dritte Projektphase beziehen, sind naturgemäß noch sehr vorläufig, sie lassen sich jedoch aus vier theoretischen Sichtweisen heraus grob strukturieren. Anhand der Streitbeilegung in den betrachteten Problemfeldern sollen rationalistische, institutionalistische, konstruktivistische und machtpolitische Hypothesen getestet und weiterentwickelt werden, um gegebenenfalls mit diesen Hypothesen zu einer angemessenen Erklärung der Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung zu gelangen. Der forschungspragmatische Zugriff zur Überprüfung dieser Hypothesen erfolgt, indem das (je nach Problemfeld variierende) Ausmaß der Juridifizierung der Streitbeilegung als *abhängige Variable* konzeptualisiert wird.

- Nach einer *rationalistischen* Hypothese kommt es zur Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung, weil Staaten diejenigen Instrumente wählen, die angesichts veränderter Problemlagen eine erfolgreiche Problemlösung und Regeldurchsetzung versprechen. Demnach wäre also zu erwarten, daß die Juridifizierung in den Problemfeldern besonders weit entwickelt wurde, in denen eine Regelbefolgung besonders schwer zu sichern ist. Die Juridifizierung erfolgt gemäß dieser Hypothese dann, wenn sie die Transaktionskosten deutlich senken kann (Goldstein u.a. 2000b; Kahler 2000; Abbott/Snidal 2000; Keohane 1984; Keohane/Wallander 1998).
- Nach einer *ersten institutionalistischen* Hypothese treibt die institutionelle Eigendynamik – als Folge der Verdichtung und Vertiefung internationaler Regelungen – die Juridifizierung voran. Dadurch ergibt sich vermehrt die Notwendigkeit, Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Deshalb ist zu erwarten, daß gerade in solchen Problemfeldern eine Juridifizierung erfolgt, die eng mit anderen Problemfeldern verzahnt und besonders tiefgreifend sind (Franck 1990; Zürn 1999).
- Einer *zweiten institutionalistischen* Hypothese gemäß hängt die Juridifizierung mit spezifischen Eigenschaften des jeweiligen Problemfeldes zusammen. So

---

<sup>19</sup> Sollte sich in der ersten Phase des Projekts kein breiter Juridifizierungsprozeß feststellen lassen, so wäre in dieser dritten Phase zu fragen: Warum konnten sich in einigen wenigen Problemfeldern bei der Streitschlichtung Juridifizierungstendenzen durchsetzen, in anderen Problemfeldern hingegen nicht?

scheint es beispielsweise plausibel, daß sich Juridifizierungstendenzen in Problemfeldern, in denen negative Regelungen vorherrschen, eher zeigen als in Problemfeldern, die durch positive Regelungen geprägt werden.<sup>20</sup> Schließlich enthalten die negativen Regelungen zumeist Verbote, wonach Staaten etwas zu unterlassen haben. Das läßt sich durch Gerichte leichter überprüfen als die in positiven Regelungen enthaltenen Gebote, die Staaten bestimmte Handlungspflichten auferlegen (Zürn/Neyer 2003).

- Nach einer (im weitesten Sinne) *konstruktivistischen* oder *öffentlichkeitsbezogenen* Hypothese konstituieren sich Recht und Öffentlichkeit wechselseitig, so daß die Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung von der Entwicklung einer transnationalen Öffentlichkeit abhängig ist. Demnach ist zu erwarten, daß die Juridifizierung in den Problemfeldern besonders weit fortgeschritten ist, in denen transnationale Teilöffentlichkeiten – also Ansätze einer transnationalen Zivilgesellschaft – entstanden sind (Habermas 1994; Risse u.a. 1999; ähnlich Albert 2002).
- Nach einer *machtpolitischen* Hypothese sind mächtige Staaten kaum an einer Juridifizierung interessiert, weil sie sich in diplomatischen Streitbeilegungsverfahren leichter durchsetzen können als in gerichtlichen Streitverfahren. Weniger mächtige Staaten befürworten dagegen eine Juridifizierung, weil Gerichtsverfahren sie vor der Willkür mächtiger Staaten besser schützen als dies traditionelle Streitbeilegungsverfahren können. Mit einer Juridifizierung ist demnach insbesondere in den Problemfeldern zu rechnen, in denen die Machtasymmetrien unter den Staaten eher gering sind (McCall 2000; Simmons 2000).<sup>21</sup>

### **Fallauswahl, Untersuchungszeitraum und methodische Vorgehensweise**

In bezug auf alle drei Fragenkomplexe – Beschreibung, Wirkung und Ursachen der Juridifizierung – werden in dem Teilprojekt qualitative Fallstudien in komparativer Absicht angestrebt. In solchen Fallstudien kommen grundsätzlich zwei unterschiedliche Untersuchungseinheiten in Betracht. Zum einen könnten die *de jure vorgesehenen Verfahren zur Streitbeilegung* als Untersuchungseinheit herangezogen werden. Dann würde untersucht, wie sich in den genannten Problemfeldern die Streitbeilegungsverfahren entwickelt haben. Zum anderen könnten die bei interna-

---

<sup>20</sup> Für die Unterscheidung von positiven und negativen Regelungen siehe u.a. Pinder (1968), Corbey (1995: 263) und Scharpf (1996). Während negative Regelungen zumeist auf die Konstituierung neuer Handlungszusammenhänge zielen (Marktschaffung), geht es bei positiven Regelungen um die Steuerung dieser Handlungszusammenhänge (Markt Korrektur).

<sup>21</sup> Die gegenteilige Hypothese wird allerdings auch vertreten. Demnach ist mit einer Verrechtlichung insbesondere dann zu rechnen, wenn sie von einem hegemonialen Staat durchgesetzt wird (Goldstein u.a. 2000b).

tionalen Streitigkeiten über die angemessene Regelanwendung *de facto angewandten Verfahren der Streitbeilegung* zur Untersuchungseinheit gemacht werden. Dann wird analysiert, wie Streitfälle tatsächlich ausgetragen werden.

Im Teilprojekt werden dezidiert nicht die Streitbeilegungsverfahren, sondern wird die Praxis der Streitbeilegung selbst zur Untersuchungseinheit gemacht. Denn zum einen besagt die Juridifizierung von Streitbeilegungsverfahren nichts darüber, wie diese Streitigkeiten tatsächlich ausgetragen werden. Vielfach wird von einer Juridifizierung von Streitschlichtungsverfahren viel zu rasch auf eine Juridifizierung der Streitschlichtung geschlossen. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß es darauf ankommt, daß die juridifizierten Streitverfahren tatsächlich auch genutzt werden. Die Juridifizierung des Streitbeilegungsverfahrens in der WTO ist nur dann relevant, wenn behauptet werden kann, daß die handelspolitischen Streitfälle in der WTO zumeist auch in diesem Streitverfahren behandelt werden.

Zum anderen kann die Juridifizierungsthese nur dann ergebnisoffen untersucht werden, wenn man sich nicht ausschließlich auf die Streitverfahren selbst konzentriert. Betrachtet man nur die Streitbeilegungsverfahren, dann ist beispielsweise der Juridifizierungstrend in der WTO evident. Wird hingegen untersucht, wie handelspolitische Streitigkeiten in der WTO faktisch behandelt werden, so könnte sich auch erweisen, daß die neuen Streitverfahren lediglich ausnahmsweise genutzt werden, während das Gros der Streitfälle hingegen weiterhin durch diplomatische Streitbeilegungsmechanismen bearbeitet wird. Diese werden zwar möglicherweise im Schatten eines möglichen gerichtlichen Streitverfahrens befördert. Doch darüber hinaus könnte auch deutlich werden, daß selbst in der WTO bestimmte Streitigkeiten ganz außerhalb akzeptierter Streitverfahren, etwa mittels einer einseitigen Drohhpolitik, bearbeitet werden.

Mit anderen Worten: Betrachtet man anstelle der Streitverfahren die Streitigkeiten selbst, um dann zu untersuchen, in welchen Streitverfahren – gerichtlichen oder diplomatischen – sie behandelt werden, so läuft man weniger Gefahr, einer lediglich scheinbaren Juridifizierung aufzusitzen (ähnlich Busch/Reinhardt 2002).

Die Wahl dieser Untersuchungseinheit impliziert, daß vergleichbare Streitfälle aus den 1970er und den 1990er Jahren identifiziert werden müssen. Nur dann, wenn bei vergleichbaren Streitfällen in den 1970er Jahren auf diplomatische Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen wurde, aber in den 1990er Jahren eine gerichtliche Streitbeilegung erfolgte, wäre tatsächlich eine Juridifizierung zu diagnostizieren. Um innerhalb eines jeden Problemfeldes zu möglichst vergleichbaren Streitfällen zu gelangen, wird die konkrete Fallauswahl in drei Schritten vorgenommen.

In einem ersten Schritt müssen *Problemfelder* ausgesucht werden, die in der Summe ein breites Spektrum der internationalen Politik abdecken. So wurde darauf

geachtet, daß Problemfelder aus den vier sogenannten Sachbereichen der internationalen Politik – „Sicherheit“, „Wohlfahrt“, „Umwelt“ und „Herrschaft“ – betrachtet werden.<sup>22</sup> Weiterhin galt es, bei der Selektion der Problemfelder darauf zu achten, daß wir es häufig mit unterschiedlichen Regelungstypen zu tun haben. So galt es insbesondere sicherzustellen, daß nicht nur Problemfelder betrachtet werden, in denen sogenannte negative Regelungen vorherrschen, sondern auch Problemfelder, in denen positive Regelungen anzutreffen sind. Denn gerade in bezug auf den jeweils betrachteten Regelungstyp erwarten wir Unterschiede in der Juridifizierung der Streitbeilegung. Schließlich sollten in den untersuchten Problemfeldern auf der *formalen* Ebene Juridifizierungsprozesse in unterschiedlichem Ausmaße stattgefunden haben. Gemäß der genannten Selektionskriterien wurden folgende Problemfelder ausgewählt:

- Als Problemfeld aus dem Wohlfahrtsbereich wurde zunächst die „internationale Handelspolitik“ ausgewählt. Hier sollen im Wohlfahrtsbereich Streitigkeiten in bezug auf negative Regelungen der Marktschaffung untersucht werden.
- Als weiteres Problemfeld aus dem Wohlfahrtsbereich werden die „internationalen Sozialstandards“ untersucht. Dadurch können im Wohlfahrtsbereich positive Regelungen der Marktkorrektur betrachtet werden.
- Als Problemfeld aus dem Sachbereich Herrschaft wird das „humanitäre Völkerrecht“ analysiert. Damit kommen hier negative Regelungen ins Spiel.
- Als Problemfeld im Sachbereich Umwelt wird der „internationale Artenschutz“ betrachtet. Hier geht es also wieder um positive Regelungen.
- Im Sicherheitsbereich wird das Problemfeld „Interventionen in humanitäre Katastrophen“ betrachtet. Damit sind wiederum vornehmlich negative Regelungen angesprochen.

In einem zweiten Schritt wurde aus jedem der betrachteten Problemfelder ein spezifischer *Streitgegenstand* ausgewählt, der in den 1970er genauso wie in den 1990er Jahren zu Streitigkeiten über die Regelanwendung geführt hat. In jedem Problemfeld kann somit in bezug auf diesen Streitgegenstand ermittelt werden, ob sich die Streitbeilegung in den 1990er Jahren gegenüber den 1970er Jahren verändert hat. Entscheidend für die Auswahl des jeweiligen Streitgegenstandes ist, daß die Streitparteien zumindest in den 1990er Jahren letztlich zwischen einer eher diplomatischen und einer stärker gerichtlichen Streitbeilegung wählen konnten. Denn erst dann kann durch eine Betrachtung der faktisch gewählten Streitbeilegungsinstru-

---

<sup>22</sup> Czempiel (1981) unterscheidet zwischen den Sachbereichen Sicherheit, Wohlfahrt und Herrschaft. Mittlerweile kann jedoch zusätzlich der Sachbereich Umwelt ausgewiesen werden.

mente ermittelt werden, ob die Streitbeilegung dem unterstellten Juridifizierungstrend unterliegt. Den genannten Selektionskriterien entsprechend werden

- im Problemfeld „humanitäres Völkerrecht“ nur Streitigkeiten über die Mißachtung des insbesondere in den Genfer Konventionen niedergelegten *Kriegsrechts* untersucht. Hier wäre also u.a. zu prüfen, inwieweit durch die jüngst im Rahmen der UNO errichteten internationalen Strafgerichtshöfe eine Juridifizierung der Streitbeilegung erreicht wurde;
- im Problemfeld „internationale Handelspolitik“ nur Streitigkeiten über die nach GATT-Recht begrenzten *Agrarsubventionen* betrachtet. Hier gälte es zu analysieren, wie sich die neuen Streitbeilegungsverfahren der WTO auswirken;
- im Problemfeld „internationale Sozialstandards“ nur Streitfälle analysiert, die die durch die entsprechenden ILO-Konventionen garantierte *Koalitionsfreiheit* betreffen. Hier muß vor allem geprüft werden, wie die Streitschlichtungsmechanismen der ILO greifen;
- im Problemfeld „internationaler Artenschutz“ nur Streitigkeiten über den durch das CITES-Abkommen beschränkten *Handel mit bedrohten Tierarten* betrachtet. Hier ist insbesondere zu untersuchen, wie das Streitverfahren im Rahmen des CITES-Abkommens genutzt wird;
- im Problemfeld „Interventionen in humanitäre Katastrophen“ nur Streitfälle über die Intervention in durch *Bürgerkriege* heraufbeschworene humanitäre Katastrophen untersucht. Hier ist insbesondere zu erheben, wie der Sicherheitsrat der UNO, der solche Streitfälle entscheiden muß, eingeschaltet wird.

Als Nebenprodukt dieses Schrittes zur Fallselektion erhoffen wir, zudem einen ausreichend großen Überblick über vorhandene und ggf. nutzbare quantitative Indikatoren der Juridifizierung zu erlangen. Je nach Sachstand wird die Deutung der qualitativen Fallstudien dann um diese quantitativen Indikatoren ergänzt werden.

In einem dritten Schritt der Fallselektion sind schließlich die *spezifischen Streitfälle* zu bestimmen, die hinsichtlich dieses Streitgegenstandes untersucht werden sollen. Dabei wird zunächst angestrebt, alle auf den jeweiligen Streitgegenstand bezogenen relevanten Streitfälle zu betrachten. Die Bestimmung dieser Streitfälle muß freilich unabhängig davon erfolgen, ob sie in einem internationalen Streitverfahren behandelt wurden. Vielmehr sind bezogen auf die betrachteten Streitgegenstände auch die Streitfälle aufzunehmen, die nicht in ein solches Streitverfahren mündeten. Um die Gesamtheit aller auf einen Streitgegenstand bezogenen Streitfälle zu bestimmen, muß deshalb auf möglichst unabhängige Quellen zurückgegriffen werden, die die Beachtung der auf diese Streitgegenstände bezogenen internationalen Rechtsnormen überwachen. Beispielsweise wäre aufgrund von Informationen von Artenschutzorganisationen eine Liste aller Verstöße gegen CITES in den

1970er und 1990er Jahren zu erstellen, um davon ausgehend zu untersuchen, welche der sich daraus ergebenden Streitfälle in diplomatischen oder in gerichtlichen Verfahren ausgetragen wurden. Sollten dabei bezogen auf einen Streitgegenstand zu viele Streitfälle ermittelt werden, so sind diese beispielsweise durch eine Beschränkung auf bestimmte Streitparteien zu reduzieren. Beispielsweise bietet es sich an, die Betrachtung der Streitigkeiten über GATT-widrige Agrarsubventionen auf die USA und die EG zu beschränken. Dadurch wird auch sichergestellt, daß die Vergleichbarkeit der Streitfälle gewahrt bleibt.

Wurden somit in drei Schritten die konkret zu betrachtenden Streitfälle ausgewählt, so gilt es, im Rahmen detaillierter Fallstudien für jeden Streitfall in jedem der fünf betrachteten Problemfelder die Streitbeilegung zu analysieren. Nachdem für jeden einzelnen Streitfall festgestellt wurde, ob er eher im Rahmen eines diplomatischen oder eher im Rahmen eines gerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens oder ganz außerhalb anerkannter Streitbeilegungsverfahren bearbeitet wurde, gilt es, zunächst für jedes Problemfeld gesondert zu ermitteln, ob bei vergleichbaren Streitfällen in den 1990er Jahren vergleichsweise häufiger auf gerichtliche Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen wurde als noch in den 1970er Jahren. Dadurch ergibt sich zunächst für jedes Problemfeld ein eigenes Juridifizierungsprofil, aufgrund dessen dann ein Vergleich der Juridifizierung über die verschiedenen Problemfelder hinweg möglich wird. Dieser erlaubt es noch in der ersten Projektphase, den Juridifizierungsprozeß deskriptiv zu erfassen. Und er schafft darüber hinaus die Voraussetzung dafür, in den nachfolgenden Projektphasen die Wirkungen und die Ursachen der Juridifizierung der Streitbeilegung zu analysieren.

### **Exkurs: Kooperationspartner**

Um eine überzeugende Konzeptualisierung des Teilprojekts zu erreichen, sollen im Verlauf des Teilprojektes Experten, die sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit den Verrechtlichungsprozessen in der internationalen Politik befaßt haben, konsultiert werden. Dementsprechend gilt es, die bereits bestehenden Arbeitskontakte mit den im folgenden genannten Experten zu intensivieren:

- Prof. Dr. Mathias Albert, Universität Bielefeld
- Prof. Karen Alter, Northwestern University, Evanston, IL/Chicago
- Prof. Michael Byers, Duke University, Durham, NC
- Dr. Tanja Börzel, Humboldt Universität, Berlin
- Prof. Robert O. Keohane, Duke University, Durham, NC
- Prof. Duncan Snidal, Northwestern University, Evanston, IL/Chicago
- Prof. Dr. Klaus-Dieter Wolf, Universität Darmstadt
- Prof. Oran Young, Dartmouth College, Hanover, NH



### 3.5.3 *Arbeitsprogramm und Zeitplan*

#### **Phasen**

Die Projektarbeit ist im wesentlichen in drei sich überlappende Phasen gegliedert, die jeweils vier Jahre dauern. Die einzelnen Phasen entsprechen weitgehend den genannten Fragenkomplexen. Dementsprechend wird in Phase 1 vornehmlich untersucht, ob sich die konstatierte Juridifizierung der internationalen Streitbeilegung tatsächlich beobachten läßt. In Phase 2 werden die Wirkungen dieser Juridifizierung insbesondere hinsichtlich der Rechtsbefolgung (2a) und der Auswirkungen auf das Souveränitätsverständnis (2b) analysiert. In Phase 3 schließlich gilt es, insbesondere den Ursachen der Juridifizierung der Streitbeilegung nachzugehen.

#### **Arbeitsschritte**

In Phase 1 dieses Teilprojekts muß in einem **1. Arbeitsschritt** zunächst die Fallselektion abgeschlossen werden. Bislang sind zwar die beschriebenen ersten beiden Schritte zur Selektion der in den einzelnen Problemfeldern zu betrachtenden Streitfälle weitgehend durchgeführt worden, doch der dritte Schritt muß erst noch gegangen werden. Das heißt, es müssen geeignete unabhängige Quellen gefunden werden, in denen die Streitfälle aufgelist sind, die sich in den 1970er und 1990er Jahren an dem gewählten Streitgegenstand entzündet haben. Die aufgrund dieser Quelle ermittelten Streitfälle sind zudem nochmals hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit zu prüfen. Dies setzt eine grobe Sichtung der Streitfälle voraus. Deshalb sollen bereits in diesem ersten Arbeitsschritt Interviews mit Experten für die untersuchten Problemfelder geführt werden. In einem **2. Arbeitsschritt** soll auf der Grundlage dieser groben Sichtung der tatsächlich gewählten Streitfälle die vorgenommene Unterscheidung zwischen verschiedenen gerichtlichen und diplomatischen Streitverfahren geschärft werden. Dabei wird angestrebt, eine möglichst „feinsinnige“ Typologie zu entwickeln, die auch kleine Unterschiede zu erfassen vermag. In einem **3. Arbeitsschritt** erfolgt dann die Fallstudienarbeit. Für jeden der ausgewählten Streitfälle in den 1970er und 1990er Jahren ist detailliert aufzuarbeiten, welcher Form des Streitverfahrens (bestimmt durch die oben genannten und ggf. weiter zu verfeinernden Kriterien) sich die Streitparteien bedient haben. Dazu sind Interviews mit den Experten unerlässlich, die bei den zuständigen internationalen Organisationen die jeweiligen Streitfälle bearbeitet haben. Denn nur so kann beispielsweise bemessen werden, ob in dem jeweiligen Streitverfahren die „Urteilsfindung“ eher durch *legal reasoning* oder eher durch *interstate bargaining* erfolgt ist. Der **4. Arbeitsschritt** ist schließlich einer ersten Auswertung der Befunde der Fallstudien gewidmet. Und zwar soll durch den Vergleich der Streitbeilegung in den 1970er und den 1990er Jahren innerhalb jedes der betrachteten Problemfelder festgestellt werden,

ob in diesem Problemfeld von einer Juridifizierung gesprochen werden kann. Im 5. Arbeitsschritt wird schließlich eine die betrachteten Problemfelder übergreifende Auswertung der beobachteten Juridifizierungsprozesse vorgenommen werden. Erst dadurch kann der Juridifizierungstrend insgesamt beurteilt werden. Die zusammenführenden Ergebnisse sollen in einem Buch sowie zwei Artikeln in *Journals* mit unabhängigem Gutachterverfahren festgehalten werden. Darüber hinaus ist die Fertigstellung dreier Dissertationsarbeiten zu den betrachteten Problemfeldern vorgesehen sowie die Vorlage einer Habilitationsschrift über internationale Verrechtlichungsprozesse zu erwarten.

### Zeitplan

Daraus ergibt sich folgende schematische Arbeitsabfolge in den ersten vier Jahren:

Arbeitsschritte	2003	2004	2005	2006
Fallauswahl: Auswahl der zu betrachtenden Streiffälle innerhalb der zu untersuchenden Problemfelder				
Konzeptualisierung: Verfeinerung der typologischen Unterscheidung von Streitbelegungsverfahren				
Fallstudienarbeit: Beschreibung der angewandten Streitschlichtungsinstrumente in den betrachteten Streitfällen				
Auswertung 1: Beurteilung der Juridifizierung der Streitbeilegung in den einzelnen Problemfeldern				
Auswertung 2: Beurteilung der Juridifizierung der Streitbeilegung über Problemfelder hinweg				

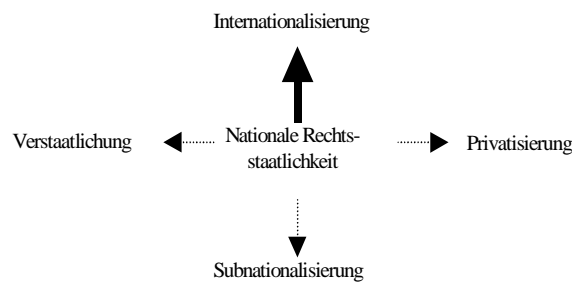
### 3.6 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojekts

Das avisierte Teilprojekt zielt darauf ab, einen Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension zu analysieren. Indem in diesem Teilprojekt untersucht wird, inwieweit durch die vielfach behaupteten Juridifizierungstendenzen bei der internationalen Streitschlichtung der Staat heute nicht nur nach innen, sondern vermehrt auch nach außen an Recht gebunden ist, wird hier der Wandel eines der zentralen Grundpfeiler des DRIS in den Blick genommen. Dies, zumal das für den DRIS in

der Rechtsdimension kennzeichnende Souveränitätsprinzip durch die, mit der Juri-  
difizierung verbundene, Konstitutionalisierung jenseits des Staates nachhaltig be-  
troffen wäre.

In dem Teilprojekt geht es also nicht um die Veränderung von Rechtsstaatlich-  
keit entlang beider Achsen, die entsprechend der im Dach des Sfb vorgenommenen  
Konzeptualisierung des Wandels von Staatlichkeit betrachtet werden können. Die  
Verlagerungsprozesse entlang der Achse Staat/Privat bleiben hier ganz ausgeblen-  
det. Deshalb sind Phänomene wie der Bedeutungszuwachs der *Lex Mercatoria*  
nicht im Blick. Das Teilprojekt konzentriert sich ganz auf die Verlagerungsprozesse  
auf der Achse subnational/international. Und auch dort interessieren für das Teil-  
projekt nur Verlagerungsprozesse in eine Richtung – nämlich in die der Internatio-  
nalisierung.

**Abbildung 1: Die zwei Achsen rechtsstaatlichen Wandels**



Dabei wird hier unter Verlagerung nicht verstanden, daß Rechtsstaatlichkeit sich in  
dem Sinne von der nationalen auf die internationale Ebene verlagert, daß die inter-  
nationale notwendigerweise auf Kosten der nationalen Rechtsstaatlichkeit gestärkt  
wird. Verlagerung meint hier lediglich, daß durch internationale Gerichte erreicht  
wird, daß Staaten nicht nur nach innen, sondern eben auch nach außen zunehmend  
an das Recht gebunden sind. Eine „vollständige“ Verlagerung wäre also dann er-  
reicht, wenn internationale Gerichte ebenso zuverlässig wie nationale Gerichte eine  
Rechtsbindung der Staaten bewirken könnten. Und wenn im Zweifelsfalle nicht na-  
tionalen, sondern eben internationalen Gerichten die Letztentscheidungskompetenz  
zukäme. Eine so weitreichende Verlagerung steht allerdings nicht zu erwarten.  
Gleichwohl gehen wir davon aus, daß wir eine durch internationale Gerichte voran-  
getriebene, vermehrt internationale Rechtsbindung der Staaten beobachten werden,  
welche die klassische Souveränität – also einen der Grundpfeiler des DRIS in der  
Rechtsdimension – nachhaltig verändert.

Mit seiner Konzentration auf die Achse der Internationalisierung ergänzt das Teilprojekt A2 systematisch andere Teilprojekte, die sich im Rahmen des geplanten Sfb ebenfalls mit der Rechtsdimension befassen. Denn in den Teilprojekten A3 („Vergesellschaftung des Völkerrechts“) und A4 („Neue Formen von Rechtssicherheit“) befaßt man sich vornehmlich mit Verlagerungsprozessen entlang der Achse der Privatisierung. Beide Teilprojekte sind insofern komplementär zu dem hier vorgestellten Teilprojekt A2. Das Teilprojekt A1 (Sozialregulierung und Welthandel) untersucht wie A2 Konstitutionalisierungsprozesse auf der Achse der Internationalisierung. Während man sich in A2 jedoch mit einem Aspekt der Konstitutionalisierung in unterschiedlichen Problemfeldern (humanitäres Völkerrecht, Intervention bei humanitären Katastrophen, Handelskonflikte, Sozialstandards, Artenschutz) befaßt, werden in A1 allgemein die Konstitutionalisierungsprozesse innerhalb eines Problemfeldes (Handel) auf unterschiedlichen Ebenen – der globalen (WTO) und der regionalen (EG) – verglichen. Dementsprechend ist zwischen diesen beiden Teilprojekten eine besonders intensive Kooperation geplant. Unter anderem deshalb wurde in das hier vorgestellte Teilprojekt das Problemfeld der internationalen Handelspolitik aufgenommen. Denn dadurch ergibt sich eine Schnittstelle zwischen beiden Teilprojekten, die es möglicherweise erlaubt, Ergebnisse des einen Teilprojekts mit den Befunden des jeweils anderen Teilprojekts zu konfrontieren.

### **3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten**

Von den Antragstellern betriebene Projekte verwandten Zuschnitts werden von der DFG und anderen Zuwendungsgebern nicht gefördert.

## Literatur

- Abbott, Kenneth W. & Duncan Snidal (2000) „Hard and Soft Law in International Governance“ *International Organization* **54**:3 421-456
- Ahlbrecht, Heiko (1999) *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof* Baden-Baden: Nomos
- Albert, Matthias (2002) *Zur Politik der Weltgesellschaft. Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung* Weilerswist: Verbrück
- Alter, Karen J. (1996) „The European Court’s Political Power“ *West European Politics* **19**:3 458-487
- (1998) „European Governments and the ECJ“ *International Organization* **52**:1 121-147
- (2001) *Establishing the Supremacy of European Law. The Making of an International Rule of Law in Europe* Oxford: Oxford University Press
- Bassiouni, Cherif (1996) *The Law of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia* Irvington, NY: Transnational Publishers
- Benedetti, Fanny & John L. Washburn (1999) „Drafting the International Criminal Court. Two Years to Rome and an Afterword on the Rome Diplomatic Conference“ *Global Governance* **5**:1 1-37
- Bercovitch, Jacob, J. Theodore Anagnoson, & Donnette L. Wille (1991) „Some Conceptual Issues and Empirical Trends in the Study of Successful Mediation in International Relations“ *Journal of Peace Research* **28**:1 7-17
- Bercovitch, Jacob & Jeffrey Z. Rubin, Hg. (1992) *Mediation in International Relations: Multiple Approaches to Conflict Management* New York: Macmillan
- Bogdandy, Armin von (2001) „Law and Politics in the WTO – Strategies to Cope with a Deficient Relationship“ *Max Planck Yearbook of United Nations Law* **5** 609-674
- Bothe, Michael (1998) „International Humanitarian Law and War Crime Tribunals - Recent Developments and Perspectives“ in: K. Wellens, Hg. *International Law: Theory and Practice* Den Haag, Kluwer Law International 581-595
- (1996) „The Evaluation of Enforcement Mechanisms in International Environmental Law“ in: Rüdiger Wolfrum, Hg. *Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means*, Heidelberg, Berlin u.a.: Julius Springer Verlag 13 - 38
- Börzel, Tanja A. & Thomas Risse (2002) „Die Wirkung internationaler Institutionen: Von der Normanerkennung zur Normeinhaltung“ in: Markus Jachtenfuchs & Michèle Knodt, Hg. *Regieren in internationalen Institutionen. Festschrift für Beate Kohler-Koch* Opladen: Leske+Budrich 141-181
- Breitmeier, Helmut, Marc A. Levy, Oran R. Young & Michael Zürn (1996) *The International Regimes Database as a Tool for the Study of International Cooperation*, Laxenburg, AT: International Institute for Applied Systems Analysis (Working Paper 96 & 160)
- Brichambaut, Marc Perrin de (2000): „The Role of the United Nations Security Council in the International Legal System“ in: *Byers 2000* 269-276
- Brown Weiss, Edith/Jacobson, Harlod K., Hg (1998) *Engaging Countries. Strengthening Compliance with International Environmental Accords* Cambridge: MIT-Press
- Burley, Anne-Marie & Walter Mattli (1993) „Europe Before the Court: A Political Theory of Legal Integration“ *International Organization* **47**:1 41-76

- Burton, John (1990) *Conflict-Resolution and Prevention* New York: St. Martin's Press
- Busch, Marc L. & Eric Reinhardt (2002) „Testing International Trade Law. Empirical Studies of GATT/WTO Dispute Settlement“ in: Daniel L. M Kennedy & James D. Southwick, Hg. *The Political Economy of International Trade Law. Essays in Honor of Robert E. Hudec* Cambridge, UK: Cambridge University Press
- Byers, Michael, Hg. (2000) *The Role of Law in International Politics. Essays in International Relations and International Law* Oxford: Oxford University Press 92-108
- Caporaso, James A. (1997) „Across the Great Divide: Integrating Comparative and International Politics“ *International Studies Quarterly* 41:4 563-592
- Chayes, Abram & Antonio Handler Chayes (1995) *The New Sovereignty. Compliance with International Regulatory Agreements* Cambridge, MA: Harvard University Press
- Corbey, Dorette (1995) „Dialectical Functionalism. Stagnation as a Booster of European Integration“ *International Organization* 49:2 253-284
- Czempiel, Ernst Otto (1981) *Internationale Politik. Ein Konfliktmodell* Paderborn
- Delbrück, Jost (1997) „Wirksames Völkerrecht oder neues Weltinnenrecht? Perspektiven der Rechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System“ in: Dieter Senghaas, Hg. *Frieden Machen* Frankfurt a.M.: Suhrkamp 482-512
- Diamond, Louise & John McDonald (1993) *Multi-Track Diplomacy. A Systems Approach to Peace* West Hartford, CN: Kumarian Press
- Doehring, Karl (1999) *Völkerrecht. Ein Lehrbuch* Heidelberg
- Downs, George W., David M. Rocke & Peter N. Barsoom (1996) „Is the Good News About Compliance Good News About Cooperation?“ *International Organization* 50:3 379-406
- Finnemore, Martha & Stephen J. Toope (2001) „Alternatives to ‚Legalization‘ Richer Views of Law and Politics“ *International Organization* 55:3 743-758
- Fischer, Horst, Hg. (1999) *Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof: Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit* Berlin: Berlin-Verlag Spitz
- Franck, Thomas M. (1990) *The Power of Legitimacy Among Nations* New York/Oxford: Oxford University Press
- Frowein, Jochen A. (2000) „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“ in: Klaus Dicke, Hg. *Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System. Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen* Heidelberg: Müller 427-445
- Garrett, Geoffrey (1995) „The Politics of Legal Integration in the European Union“ *International Organization* 49:1 171-181
- & Daniel Kelemen & Heiner Schulz (1998) „The European Court of Justice, National Governments, and Legal Integration in the European Union“ *International Organization* 52:1 149-176
- Goldstein, Judith, Miles Kahler, Robert O. Keohane & Anne-Marie Slaughter (2000a) „Legalization and World Politics“ *International Organization* (Special Issue) 54: 3 (= als Band Cambridge, MA: MIT)
- (2000b) „Introduction. Legalization and World Politics“ in: Goldstein u.a. 2000a 54:3 385-399
- Gowlland-Debbas, Vera (2000) „The Functions of the United Nations Security Council in the International Legal System“ in: Byers 2000 277-313

- Habermas, Jürgen (1994) *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Hankel, Gerd & Gerhard Stuby, Hg. (1995) *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen* Hamburg: Hamburger Edition
- Helfer, Laurence R. & Anne-Marie Slaughter (1998) „Towards a Theory of Effective Supranational Adjudication“ *Yale Law Journal* **107**:1 273-389
- Herdegen, Matthias (1998) *Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates. Aufgeklärter Absolutismus im Völkerrecht?* Heidelberg: Müller
- (2000) *Völkerrecht* München: Beck
- Howse, Robert (2000) „Adjudicative Legitimacy and Treaty Interpretation in International Trade Law. The Early Years of WTO Jurisprudence“ in: Joseph H. H. Weiler, Hg. *The EU, the WTO, and the NAFTA. Towards a Common Law of International Trade* Oxford: Oxford University Press
- Hudec, Robert E. (1993) *Enforcing International Trade Law. The Evolution of the Modern GATT Legal System* Salem, NH: Butterworth Legal Publ.
- Hurrell, Andrew (2000) „Conclusion. International Law and the Changing Constitution of International Society“ in: *Byers 2000* 327-347
- Jackson, John H. (1997) *The World Trading System. Law and Politics of International Economic Relations* Cambridge, MA: MIT
- (1998) *The World Trade Organization. Constitution and Jurisprudence* London: Institute of International Affairs
- Joerges, Christian (1996) *The Emergence of Denationalized Governance Structures and the European Court of Justice*, Oslo: ARENA (ARENA Working Paper 16)
- & Michael Zürn, Hg. (2003) *Compliance in Multi-Level Governance Systems* (i.V.)
- Kahler, Miles (2000) „Conclusion: The Causes and Consequences of Legalization“ in: *Goldstein u.a. 2000a* 661-683
- Kelemen, Daniel R. (2001) „The Limits of Judicial Power. Trade-Environment Disputes in the GATT/WTO and the EU“ *Comparative Political Studies* **34**:6 622-650
- Kelman, Herbert (1992) „Informal Mediation by the Scholar/Practitioner“ in: Jacob Bercovitch & Jeffrey Z. Rubin, Hg. *Mediation in International Relations: Multiple Approaches to Conflict Management* New York: Macmillan 64-96
- Kelsen, Hans (1966) *Allgemeine Staatslehre* Bad Homburg v.d.H.: Gehlen
- Keohane, Robert O. (1984) *After Hegemony: Collaboration and Discord in the World Political Economy* Princeton, NJ.: Princeton University Press
- (1997) „International Relations and International Law. Two Optics“ *Harvard International Law Journal* **38**:2 487-502
- & Andrew Moravcsik & Anne-Marie Slaughter (2000) „Legalized Dispute Resolution: Interstate and Transnational“ in: *Goldstein u.a. 2000a* 457-488
- & Celeste A. Wallander (1998) „Risk, Threat, and Security Institutions“ in: Helga Haftendorn, Robert O. Keohane & Celeste A. Wallander, Hg. (1999) *Imperfect Unions. Security Institutions Over Time and Space* Oxford: Oxford University Press 21-47
- King, Gary, Robert O.Keohane & Sidney Verba (1994) *Designing Social Inquiry. Scientific Inference in Qualitative Research* Princeton, NJ: Princeton University Press

- Koh, Harald Hongju (1997) „Why Do Nations Obey International Law?“ *Yale Law Journal* **106**:8 2599-2659
- Kriesberg, Louis (1991) „Formal and Quasi-Mediators in International Disputes. An Explanatory Analysis“ *Journal of Peace Research* **28**:1 19-27
- Levy, Marc A., Oran R. Young & Michael Zürn (1996) „The Study of International Regimes“ *European Journal of International Relations* **1**:3 267-330
- List, Martin & Bernhard Zangl (2002) Verrechtlichung internationaler Politik, Papier für die Tagung der Sektion internationale Politik in der DVPW vom 04. bis 06. April in Arnoldshain
- Maduro, M. Poiares (1998) *We, the Court. The European Court of Justice and the European Economic Constitution* Oxford: Oxford University Press
- Mancini, G. Federico (2000) *Democracy and Constitutionalism in the European Union. Collected Essays* Oxford: Oxford University Press
- Mattli, Walter & Anne-Marie Slaughter (1995) „Law and Politics in the European Union: A Reply to Garrett“ *International Organization* **49**:1 183-190
- (1998) „Revisiting The European Court of Justice“ *International Organization* **52**:1 177-209
- McCall Smith, James (2000) „The Politics of Dispute Settlement Design: Explaining Legalism in Regional Trade Pacts“ *International Organization* **54**:1 137-180
- Merrills, J. G. (1998) *International Dispute Settlement* Cambridge, UK: Cambridge University Press
- Morris, Virginia & Michael P. Scharf (1995) *An Insider's Guide to the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia. A Documentary History and Analysis* Irvington, NY: Transnational Publishers
- Neyer, Jürgen (2001) Politische Herrschaft in der postnationalen Konstellation. Vergesellschaftung und Verrechtlichung jenseits des Staates, Bremen: Universität, Habilitationsschrift
- O'Connell, Mary Ellen (1999) „New International Legal Process“ *The American Journal of International Law* **93** 334-351
- Oda, Shigeru (1995) „Dispute Settlement Prospects in the Law of the Sea“ *International and Comparative Law Quarterly* **44**:3
- Paffenholz, Thania (1998) *Konflikttransformation durch Vermittlung. Theoretische und praktische Erkenntnisse aus dem Friedensprozeß in Mosambik (1976 - 1995)* Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag
- Pernice, Ingolf (1993) „Maastricht, Staat und Demokratie“ *Die Verwaltung* **26**:2 449-488
- Petersmann, Ernst-Ulrich (1997) *The GATT/WTO Dispute Settlement System. International Law, International Organizations and Dispute Settlement* Den Haag: Kluwer Law
- Pinder, John (1968) „Positive and Negative Integration. Some Problems of Economic Union in the EEC“ *World Today* **24**:3 88-110
- Ramcharan, B.G. (2000) „The International Court of Justice“ in: Paul Taylor & A.J.R. Groom, Hg. *The United Nations at the Millenium. The Principal Organs* London/New York: Continuum 177-195
- Raustiala, Kal & Anne-Marie Slaughter (2002) „International Law, International Relations and Compliance“ in: Walter Carlsnaes, Thomas Risse & Beth A. Simmons, Hg. (2002) *Handbook of International Relations* London: Sage 538-558
- Riesman, Michael W. (1993) „The Constitutional Crisis in the United Nations“ *American Journal of International Law* **87**:1 83-100



- Risse, Thomas, Stephen C. Ropp & Katheryn Sikkink, Hg. (1999) *The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change* Cambridge: Cambridge University Press
- Rittberger, Volker, Martin Mogler & Bernhard Zangl (1997) *Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?* Opladen: Leske+Budrich
- Rittberger, Volker & Bernhard Zangl (2003) *Internationale Organisationen. Politik und Geschichte*, Opladen: Leske+Budrich (i.V.)
- Rittberger, Volker & Michael Zürn (1990) „Towards Regulated Anarchy in East-West-Relations. Causes and Consequences of East-West Regimes“ in: Volker Rittberger, Hg. *International Regimes in East-West Politics* London: Pinter 9-63
- Roggemann, Herwig, Hg. (1994) *Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan* Berlin: Berlin-Verlag Spitz
- (1998) *Die internationalen Strafgerichtshöfe. Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente* Berlin: Berlin-Verlag Spitz
- Romano, Cesare (1999) „The Proliferation of International Judicial Bodies: The Pieces of the Puzzle“ *New York University Journal of International Law and Politics* 31:4 709-751
- Ronge, Frank, Hg. (2001) *In welcher Verfassung ist Europa – Welche Verfassung für Europa?* Baden-Baden: Nomos
- Rosenne, S. (1995) „Establishing the International Tribunal for the Law of the Sea“ *American Journal of International Law* 89: 3 806-813
- Sands, Phillippe (1996) „Compliance with International Environmental Obligations: Existing International Legal Arrangements“ in: James Cameron, Jacob Werksman & Peter Roderick, Hg. *Improving Compliance With International Environmental Law* London: Earthscan 48-81
- Schabas, William A. (2001) „International Law and Response to Conflict“ in: Chester A. Ceocker, Fen Osler Hampson & Pamela Aall, Hg. *Turbulent Peace. The Challenge of Managing International Conflict* Washington: USIP 603-618
- Scharpf, Fritz W. (1996) „Politische Optionen im vollendeten Binnenmarkt“ in: Markus Jachtenfuchs & Beate Kohler-Koch, Hg. *Europäische Integration* Opladen: Leske+Budrich 109-140
- Schleyer, Glen T. (1997) „Power to the People: Allowing Private Parties to Raise Claims Before the WTO Dispute Resolution System“ *Fordham Law Review* 64:5 2275-2311
- Schmuck, Otto (2001) „Die Diskussion über die europäische Verfassung“ *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 11:1 105-124
- Schwarze, Jürgen, Hg. (2001) *The Birth of a European Constitutional Order. The Interaction of National and European Constitutional Law* Baden-Baden: Nomos
- Shaw, Jo[sephine] (1996<sup>2</sup>) *The Law of the European Union* Basingstoke: Macmillan (1993<sup>1</sup> *European Community Law*)
- Simmons, Beth A. (2000) „The Legalization of International Monetary Affairs“ *International Organization* 54:3 573-602
- Slaughter, Anne-Marie (2000) „Governing the Global Economy through Government Networks“ in: *Byers 2000* 177-205
- & Andrew S. Tulumello & Stephan Wood (1998) „International Law and International Relations Theory. A New Generation of Interdisciplinary Scholarship“ *American Journal of International Law* 92:3 367-397

- Stedmann, Stephen John (1991) *Peacemaking in Civil War. International Mediation in Zimbabwe, 1974-1980* London: Lynne Rienner
- Stein, Eric (1981) „Lawyers, Judges, and the Making of a Transnational Constitution“ *American Journal of International Law* **75**:1 1-27
- Stone Sweet, Alec (1996) *Judicialization and the Construction of Governance*, Florenz: Europäisches Hochschulinstitut (EUI Working Papers RSC 96 & 59)
- (1997) „The New GATT. Dispute Resolution and the Judicialization of the Trade Regime“ in: Mary L. Volcansek, Hg. *Law Above Nations. Supranational Courts and the Legalization of Politics* Gainesville, FL: University Press of Florida 118-141
- (2000) *Governing With Judges. Constitutional Politics in Europe* Oxford: Oxford University Press
- & Thomas L. Brunell (1998) „Constructing a Supranational Constitution. Dispute Resolution and Governance in the European Community“ *American Political Science Review* **92**:1 63-81
- Tomuschat, Christian (1996) „Von Nürnberg nach Den Haag“ in: Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hg. *Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht - Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses* Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 93-115
- Toope, Stephen J. (2000) „Emerging Patterns of Governance and International Law“ in: *Byers 2000* 92-108
- Tyler, Tom R. (1997) „Procedural Fairness and Compliance with Law“ *Swiss Journal of Economics and Statistics* **133**:2 219-240
- Victor, David G., Kal Raustiala & Eugene B. Skolnikoff, (1998) „Introduction and Overview“ in: dies., Hg. *The Implementation and Effectiveness of International Environmental Commitments* Cambridge, MA: MIT 1-46
- Vitzthum, Wolfgang Graf, Hg. (1997) *Völkerrecht* Berlin: de Gruyter
- Watts, Sir Arthur (1993) „The International Rule of Law“ *German Yearbook of International Law* **36** 15-45
- (2000) „The Importance of International Law“ in: *Byers 2000* 5-16
- Wettestad, Jorgen (1999) *Designing Effective Environmental Regimes* Cheltenham, UK: Edward Elgar
- Weiler, Joseph H.H. (1991) „The Transformation of Europe“ *Yale Law Journal* **100**:8 2403-2483
- (1999) *The Constitution of Europe: „Do the New Clothes Have an Emperor?“* Cambridge, UK: Cambridge University Press
- Wolf, Klaus Dieter (2000) *Die Neue Staatsräson - Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft* Baden-Baden: Nomos
- & Michael Zürn (1993) „Macht Recht einen Unterschied? Implikationen und Bedingungen internationaler Verrechtlichung im Gegensatz zu weniger bindenden Formen internationaler Verregelung“ in: Klaus Dieter Wolf, Hg. *Internationale Verrechtlichung. Jahresschrift für Rechtspolitologie 1993* Pfaffenweiler: Centaurus 11-28
- Yarbrough, Beth V. & Robert M. Yarbrough (1997) „Dispute Settlement in International Trade: Regionalism and Procedural Coordination“ in: Edward D. Mansfield & Helen V. Milner, Hg. *The Political Economy of Regionalism* New York: Columbia University Press 134-163
- Zangl, Bernhard (1999) *Interessen auf zwei Ebenen. Internationale Regime in der Agrarhandels-, Währungs- und Walfangpolitik* Baden-Baden: Nomos

- (2001) „Bringing Courts Back In: Normdurchsetzung im GATT, in der WTO und der EG“ *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 7:2 49-80
- Zartmann, William I. (1984) *International Mediation in Theory and Practice* Boulder, CO: Lynne Rienner
- (1989) *Ripe for Resolution. Conflict and Intervention in Africa* New York/Oxford: Oxford University Press
- Zürn, Michael (1992) *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlegung und Anwendung des situationsstrukturellen Ansatzes* Opladen: Leske+Budrich
- (1997) „ ‚Positives Regieren‘ jenseits des Nationalstaates. Zur Implementation internationaler Umweltregime“ *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 4:1 41-68
- (1998) *Regieren jenseits des Nationalstaates. Denationalisierung und Globalisierung als Chance* Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- (2002a): „Sovereignty and Law in a Denationalised World“ in: Richard P. Applebaum, William L. F. Felstiner & Volkmar Gessner, Hg. (2002) *Rules and Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions* Oxford: Oxford University Press 39-72
- (2002b): „Political Systems in the Postnational Constellation: Societal Denationalization and Multi-level Governance“ in: Volker Rittberger, Hg. (2002) *Global Governance and the United Nations System* New York: United Nations University Press 48-87
- (2003) „Introduction — Law and Compliance at Different Levels“ in: Christian Joerges & Michael Zürn, Hg. *Compliance in Multi-Level Governance Systems* (i.V.)
- & Neyer, Jürgen (2003) „The Conditions of Compliance“ in: Christian Joerges & Michael Zürn, Hg. *Compliance in Multi-Level Governance Systems* (i.V.)
- & Dieter Wolf (1999) „European Law and International Regimes: The Features of Law Beyond the Nation State“ *European Law Journal* 5:3 272-292